Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2585**
16. Wahlperiode 15. 09. 2006

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 11. September 2006 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Wie begründet die Bundesregierung, dass gemäß dem Methodenhandbuch der Bundesregierung zur Einführung des Standard-Kosten-Modells nur diejenigen Informationspflichten in die Messung einzubeziehen sind, die bereits mindestens zwei Jahre in Kraft sind, und welches Abbauziel plant die Bundesregierung zu erreichen?

Antwort der Staatsministerin und Beauftragte der Bund-Länder-Koordination
Hildegard Müller
vom 11. September 2006

Im Methodenhandbuch ist geregelt, dass in die (Zeit-)Messung nur diejenigen Informationspflichten einzubeziehen sind, die bereits mindestens zwei Jahre in Kraft sind. Informationspflichten, die nicht solange in Kraft sind sowie neue Informationspflichten werden grundsätzlich erst nach Ablauf dieser Frist einer Messung unterzogen. Bei begründetem Anlass ist eine Zeitmessung bereits vor dem Ablauf der Zweijahresfrist möglich.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass eine Messung bei den Unternehmen erst dann sinnvoll ist, wenn sich die Betroffenen auf eine Neuregelung bereits eingestellt haben. Dies ist nach den vorliegenden Erfahrungen regelmäßig erst dann der Fall, wenn die Betroffenen mindestens einmal der Informationsverpflichtung haben nachkommen müssen. Sofern bereits bestehende Informationspflichten hohe Bürokratiekosten verursachen sollten, kann eine Messung – wie bereits ausgeführt – auch vor Ablauf der Zweijahresfrist durchgeführt werden. Bei neuen Informationspflichten wird künftig eine obligatorische Kostenfolgenabschätzung durchgeführt und später durch eine (Zeit-)Messung validiert.

Die Bundesregierung plant, Abbauziele erst nach Abschluss der Messungen im Jahr 2007 festzulegen.

2. Abgeordnete **Marina Schuster** (FDP)

Hält die Bundesregierung es für gerechtfertigt, dass durch die Erhebung von Rundfunkgebühren auch auf PCs ab 1. Januar 2007 Universitäten und Hochschulen für Geräte, die sie gar nicht für den Empfang von TV oder/und Hörfunk nutzen, Gebühren zahlen sollen, und wenn ja, von welcher Kostenbelastung für die Universitäten und Hochschulen durch die Einführung von Rundfunkgebühren auf PCs geht die Bundesregierung aus?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann vom 12. September 2006

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Festlegung von Rundfunkgebühren in der ausschließlichen Regelungszuständigkeit der Länder liegt. Der Bundesregierung ist bekannt, dass Länder und Rundfunkanstalten Einzelheiten der Rundfunkgebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte, zu denen auch internetfähige Rechner zählen, erneut diskutieren. Zum Gegenstand der Erörterung gehört die Höhe der zu erhebenden Gebühren ebenso wie die Frage nach einer Verlängerung des bestehenden Gebührenmoratoriums.

Über mögliche zusätzliche Kostenbelastungen für Hochschulen durch eine Gebührenpflichtigkeit internetfähiger Rechner liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

Unbeschadet der Tatsache, dass zusätzliche Kostenbelastungen von Hochschulen nicht wünschenswert sind, ist jedoch davon auszugehen, dass angesichts der so genannten Zweitgeräteregelung in § 5 Abs. 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags ein mögliches Anwachsen der Kostenbelastung für diesen Bereich infolge einer Gebührenpflichtigkeit internetfähiger Rechner begrenzt ist. Nach der genannten Zweitgeräteregelung ist im nicht ausschließlich privaten Bereich für neuartige Rundfunkempfangsgeräte keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und dort andere Rundfunkempfangsgeräte zum Empfang bereitgehalten werden. Danach verhindert beispielsweise ein in einer Hochschulliegenschaft angemeldetes Fernsehgerät die Entstehung zusätzlicher Rundfunkgebühren für an diesem Standort vorhandene internetfähige Rechner.

Soweit der Aspekt der tatsächlichen Nutzung eines Geräts für den Rundfunkempfang angesprochen wird, ist darauf hinzuweisen, dass der Gebührentatbestand des geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrags auf das Bereithalten, nicht aber die tatsächliche Nutzung eines Rundfunkempfangsgeräts abstellt. Eine nutzungsunabhängige Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige Rechner würde insoweit keine prinzipielle Abweichung darstellen.

3. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Wie viele Aufträge haben die einzelnen Bundesministerien seit Beginn der 16. Legislaturperiode an Werbe- bzw. PR-Agenturen vergeben, und wie hoch war das Volumen der von der Bundesregierung an die einzelnen Agenturen vergebenen Aufträge?

Antwort des Chefs des Presse- und Informationsamtes und Sprecher der Bundesregierung, Staatssekretär Ulrich Wilhelm vom 11. September 2006

Vom Beginn der 16. Legislaturperiode bis zum 31. August 2006 haben die einzelnen Bundesministerien 274 Aufträge an Werbe- bzw. PR-Agenturen vergeben. Das Volumen der von der Bundesregierung an

die einzelnen Agenturen vergebenen Aufträge betrug inklusive Mehrwertsteuer 12 448 938 Euro.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

4. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Sachlage bezüglich der geplanten Standortschließungen der Künstlerdienste in Stuttgart, Halle, Rostock, Hannover und Frankfurt sowie der Zentralen Bühnen-, Fernseh- und Filmvermittlung (ZBF) in Leipzig, die der Bundesagentur für Arbeit zugeordnet sind, dar, und wie bewertet die Bundesregierung diese geplanten Maßnahmen?

Antwort des Staatssekretärs Karl-Josef Wasserhövel vom 13. September 2006

Die geplanten Standortschließungen der Künstlerdienste der Bundesagentur für Arbeit in den in der Frage genannten Städten ist auf die Prüfmitteilung des Bundesrechnungshofs „Aufwendige Künstlerdienste der Bundesagentur für Arbeit“ vom 31. August 2004 zurückzuführen. Darin wurde u. a. die ständige Vermittlung von Künstlern in selbständige Tätigkeiten durch die Künstlerdienste bemängelt. Diese Vermittlungstätigkeit entspricht nicht dem geltenden Recht, das bei unständig Beschäftigten eine Vermittlung in selbständige Tätigkeiten nur zulässt, wenn diese nicht überwiegen. Deswegen hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 30. Juni 2006 verlangt, dass die Bundesagentur für Arbeit ihre Organisation und den Personalansatz an die geltende Rechtslage anpasst und ein entsprechendes Konzept zur Umsetzung vorlegt.

Dem Vorschlag der Bundesregierung, der Bundesagentur für Arbeit hierfür einen Aufschub zu gewähren, um prüfen zu können, ob und inwieweit eine Veränderung der Rechtslage erfolgen sollte, ist der Rechnungsprüfungsausschuss nicht gefolgt. Aus diesem Grund hat die Bundesagentur für Arbeit ein neues Organisationskonzept vorgelegt, das dem Umfang der vom Rechnungshof kritisierten Tätigkeiten Rechnung trägt und das eine Reduzierung des Personals und demzufolge auch der Standorte der Künstlervermittlung vorsieht.

5. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD)

Ist der im § 36 des Bundessozialhilfegesetzes verankerte Grundsatz einer Hilfe zur Familienplanung für Sozialhilfeempfängerinnen gewahrt, wenn nach dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz die Bereitstellung kostenloser Verhütungsmittel für Sozialhilfeempfängerinnen und Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II ausgeschlossen ist?

6. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD)

Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um die durch Träger der Familienberatung geäußerte Kritik an der geltenden Rechtslage aufzunehmen und eine Regelung für den kostenlosen Zugang zu Verhütungsmitteln für Sozialhilfeempfängerinnen und Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II vorzubereiten?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 13. September 2006

Der Gesetzgeber hat die vom Fragesteller angesprochene „Hilfe zur Familienplanung“ im ehemaligen § 36 BSHG mit Wirkung ab 1. Januar 2005 in § 49 SGB XII verankert. Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB XII entsprechen die „Hilfen zur Gesundheit“ der Sozialhilfe, denen unter anderem auch die „Hilfe zur Familienplanung“ (§ 49 SGB XII) zuzurechnen ist, den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Diese gesetzliche Regelung wurde im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) mit Wirkung ab 1. Januar 2004 getroffen, um im Bereich der Gesundheitsversorgung die sachlich nicht zu rechtfertigende Besserstellung von Sozialhilfeempfängern und -empfängerinnen gegenüber den Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zu beenden.

Dies hat zur Folge, dass entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 24a Abs. 2 SGB V) Kosten für ärztlich verordnete empfängnisverhütende Mittel auch im Rahmen der Sozialhilfe nur bis zum vollendeten 20. Lebensjahr einer Hilfeempfängerin übernommen werden können. Für Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II gilt die Leistungseinschränkung in § 24a Abs. 2 SGB V unmittelbar, da sie pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Aus Sicht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) handelt es sich bei der Kostenübernahme für empfängnisverhütende Mittel um eine versicherungsfremde Leistung, da eine Empfängnis keine Krankheit und damit kein regelwidriger Zustand im Leben einer gesunden Frau ist. Von daher ist es auch sachgerecht, eine mögliche Leistungsinanspruchnahme altersmäßig zu begrenzen und für alle übrigen Versicherten dem Bereich der persönlichen Lebensführung zuzuordnen. Es ist insoweit auch nicht beabsichtigt, die geltende Rechtslage im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (mit Auswirkungen auch auf die „Hilfe zur Familienplanung“ der Sozialhilfe) zu ändern.

Auch den Leistungsempfängerinnen nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und SGB II (Arbeitslosengeld II) ist zuzumuten, die Kosten für empfängnisverhütende Mittel aus den ihnen erbrachten und entsprechend bemessenen Leistungen selbst aufzubringen. in Fällen, in denen dies in Anbetracht der Höhe der Kosten ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann die Hilfe zusätzlich zur Regelleistung/zum Regelsatz darlehensweise erbracht werden, so dass keine unzumutbaren Härten entstehen.

Die Bundesregierung sieht hier keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

7. Abgeordneter **Michael Link (Heilbronn)** (FDP)

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Landwirte, die polnische Saisonarbeitskräfte beschäftigen und für diese die Sozialversicherungsbeiträge nach Polen abführen müssen, die dazu notwendigen Formulare in deutscher Sprache erhalten, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge nach Polen für deutsche Arbeitgeber zu erleichtern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 18. August 2006

Die Bundesregierung hat in intensiven Verhandlungen mit dem polnischen Arbeits- und Sozialministerium und der polnischen Sozialversicherungsanstalt zur Sozialversicherungspflicht polnischer Saisonarbeitskräfte auch über Vereinfachungen des Melde- und Beitragseinzugsverfahrens gesprochen und dabei einige Erleichterungen für die deutschen Arbeitgeber erzielt. So können die deutschen Arbeitgeber auf einem vereinfachten Formular die Steueridentifikationsnummer beantragen und alle notwendigen Dokumente auch in deutscher Sprache einreichen. Weiterhin wurde erreicht, dass die polnische Sozialversicherungsanstalt denjenigen Saisonarbeitnehmern, die kein Formular E 101 erhalten, eine allgemeine Mitteilung über den sozialversicherungsrechtlichen Status ausstellt. Diese allgemeine Mitteilung liegt inzwischen ebenfalls in deutscher Sprache vor. Weitere Erleichterungen wurden von polnischer Seite unter Hinweis auf die nationalen Gesetze abgelehnt.

Die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge nach Polen kommt im Übrigen nicht für alle polnischen Saisonarbeitskräfte in Betracht, sondern nur für diejenigen, die in Polen beschäftigt sind und beispielsweise während ihres bezahlten Urlaubs in Deutschland arbeiten.

8. Abgeordnete **Marlene Mortler** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Aufhebung der Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt für EU-Bürger aus den osteuropäischen Beitrittsländern in Italien, und werden Befürchtungen geteilt, dass die Öffnung des italienischen Arbeitsmarktes zu Wettbewerbsnachteilen zu Lasten der deutschen Landwirtschaft führen kann?

Antwort des Staatssekretärs Karl-Josef Wasserhövel vom 13. September 2006

Italien kann, entsprechend der „2 + 3 + 2-Regelung“ in der Beitrittsakte vom 16. April 2003, die Beschränkungen für den Zugang zu seinem Arbeitsmarkt für EU-Bürger aus den neuen EU-Ländern aufheben.

Diese Entscheidung Italiens berührt nicht die Entscheidung der Bundesregierung, weiter von der nach der Beitrittsakte bestehenden Möglichkeit, den Zugang von Arbeitnehmern zum Arbeitsmarkt aus den neuen EU-Mitgliedstaaten zu beschränken, Gebrauch zu machen.

Befürchtungen, dass die Öffnung des italienischen Arbeitsmarktes zu Wettbewerbsnachteilen zu Lasten der deutschen Landwirtschaft führen könne, werden nicht geteilt.

9. Abgeordnete **Marlene Mortler** (CDU/CSU)

Könnte nach Meinung der Bundesregierung die italienische Regelung, nach der die gleichen Bedingungen bei der Anstellung von Arbeitern aus den neuen EU-Mitgliedsländern gelten wie für einheimische Arbeitskräfte oder Arbeitskräfte aus dem alten EU-Raum, auf Deutschland übertragen werden?

Antwort des Staatssekretärs Karl-Josef Wasserhövel vom 13. September 2006

Ja, wenn die Staatsangehörigen der neuen EU-Länder zum Arbeitsmarkt zugelassen sind. Voraussetzung der Zulassung zu Beschäftigungen für Staatsangehörige der neuen EU-Länder ist u. a., dass die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer entsprechen (§ 284 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III – i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 1 letzter Teilsatz des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG).

10. Abgeordneter **Dr. Georg Nüßlein** (CDU/CSU)

Bestehen von Seiten der Bundesregierung Bestrebungen vor dem Hintergrund, dass im elterlichen Haushalt lebende 18- bis 24-Jährige seit dem 1. Juli 2006 mit den Eltern eine Bedarfsgemeinschaft bilden und das Einkommen der Eltern auf den Bedarf der bei ihnen lebenden jungen Erwachsenen angerechnet wird, so dass ein Antragsteller die Einkommens- und Vermögensdaten seiner Eltern offenlegen muss, was dazu führt, dass diese regelmäßig auch Leistungen erhalten und vor dem Hintergrund, dass diese Mehraufwendungen überwiegend die Kommunen tragen müssen, da nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bei den Eltern vorhandenes Einkommen immer zuerst auf die Leistung der Bundesanstalt für Arbeit angerechnet wird und vor dem Hintergrund, dass nicht zuletzt in der Verwaltung ein nicht unerheblicher zusätzlicher Arbeitsaufwand durch die anfallenden Zusatzprüfungen entsteht, diese Entwicklung durch eine Neuregelung des SGB II abzustellen, und wenn ja, durch welche Maßnahmen?

Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger vom 12. September 2006

Die bestehenden Regelungen zur Verteilung von Einkommen einer Bedarfsgemeinschaft in § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind nach Ansicht der Bundesregierung hinreichend klar und auch verfassungskonform. Vor diesem Hintergrund ist eine Neuregelung nicht erforderlich.

11. Abgeordneter **Dr. Ilja Seifert** (DIE LINKE.)

Welche aktuellen Regelungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung zur Förderungspraxis der Zentralen Arbeitsvermittlung (ZAV) für schwer behinderte Menschen im Bereich der Eingliederungshilfe (insbesondere Lohnkostenzuschüsse)?

Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger vom 8. September 2006

Die Bundesagentur für Arbeit hat bisher interne Weisungen und Informationen im Internet veröffentlicht. Hierzu gehören auch Durchführungsanweisungen zu Eingliederungszuschüssen (EGZ), einschließlich EGZ für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen. Nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit wurde zudem der in den Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes aufgezeigte Handlungsbedarf zur Förderpraxis von Eingliederungszuschüssen für schwerbehinderte Menschen durch Weisungen der ZAV zur Förderpraxis im Bereich Rehabilitation vom 27. Juni 2006 umgesetzt. Sie regeln im Einzelnen die Förderung mit Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen, die Förderung bei öffentlichen Arbeitgebern, die Dokumentation der Ermessensausübung sowie die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV).

12. Abgeordneter **Dr. Ilja Seifert** (DIE LINKE.)

Inwieweit haben sich die Förderungspraxis der ZAV innerhalb der letzten zwei Jahre hinsichtlich der Förderquoten sowie der (unterschiedlichen) Berücksichtigung von Berufsanfängern und Schwerbehinderten mit Berufserfahrung bei der Mittelvergabe geändert?

Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger vom 8. September 2006

Die von der ZAV in den Jahren 2004 und 2005 mit Eingliederungszuschüssen (EGZ-SB) und Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung (AZ-SB) geforderten schwerbehinderten Menschen sowie die dafür aufgewendeten Haushaltsmittel sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Daten beziehen sich auf den von der ZAV betreuten Personenkreis von schwerbehinderten Menschen mit Hochschulabschluss, die über einen Grad der Behinderung von 80 und höher verfügen. Eine weitergehende Differenzierung liegt nicht vor.

	2004		**2005**	
	Eintritte	**Gesamt-ausgaben in Euro**	**Eintritte**	**Gesamt-ausgaben in Euro**
AZ-SB	111	4 139 562,72	65	3 494 807,50
EGZ-SB	87	2 872 918,80	109	2 975 987,75
Gesamt	198	7 012 481,52	174	6 470 795,25

13. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

Sind der Bundesregierung – neben den in der DAZ 04/2006, S. 10 zitierten Fällen von Versetzungen von Beamten in den vorzeitigen Ruhestand zur Reduzierung von Verwaltungskosten in der Rentenversicherung Mitteldeutschland – weitere Frühverrentungen in anderen Trägern der Deutschen Rentenversicherung bekannt, und wenn ja, wie viele Fälle sind dieses einschließlich der Erstgenannten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 12. September 2006

Nach Mitteilung der hierzu befragten Deutschen Rentenversicherung Bund hat es weitere Fälle fusionsbedingter Versetzungen von Beamten in den einstweiligen Ruhestand bei dem Regionalträger Nord (Zusammenschluss der Rentenversicherungsträger aus Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg – beaufsichtigt vom Land Schleswig-Holstein) und bei dem Regionalträger Braunschweig-Hannover (beaufsichtigt vom Land Niedersachsen) gegeben. Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang dort Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden, liegen der Deutschen Rentenversicherung Bund vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung über fusionsbedingte Frühpensionierungen ausschließlich der jeweilige Regionalträger bzw. dessen Landesaufsichtsbehörde trifft, allerdings nicht vor.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

14. Abgeordneter **Dr. Werner Hoyer** (FDP)

Wie interpretiert die Bundesregierung die UN-Sicherheitsratsresolution 1706 (2006) im Hinblick auf die Notwendigkeit der Zustimmung der sudanesischen Regierung zu der durch die Resolution vorgesehenen quantitativen und qualitativen Ausweitung der UNMIS-Mission?

Antwort des Staatssekretärs Reinhard Silberberg vom 12. September 2006

In Resolution 1706 (2006) beschließt der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine auf die Region Darfur bezogene Aufgabenerweiterung der VN-Mission in Sudan (UNMIS), was den Aufbau einer VN-Friedenstruppe dort nach sich ziehen würde. Die sudanesische Regierung wird darin vom Sicherheitsrat aufgefordert, ihre Zustimmung zu erteilen. Formal ist die Zustimmung der sudanesischen Regierung für die Truppenentsendung nicht notwendig. Praktisch wäre der Aufbau von UNMIS-Truppen in der Region Darfur gegen den Willen der sudanesischen Regierung jedoch kaum vorstellbar.

15. Abgeordnete **Marina Schuster** (FDP)

Hat die Bundesregierung ein ressortübergreifendes Afrika-Konzept, und wenn ja, welches sind die wesentlichen Eckpunkte?

Antwort des Staatsministers für Europa Günter Gloser vom 13. September 2006

Bezugsrahmen der deutschen Afrika-Politik bildet die EU-Afrika-Strategie, die im Dezember 2005 vom Europäischen Rat verabschiedet wurde (Dok. 15702/1/05, Rev 1: Die EU und Afrika auf dem Weg zu einer strategischen Partnerschaft). Auf der Basis dieses Dokuments und ressortspezifischer Positionspapiere arbeiten die mit Afrika-Politik befassten Ressorts national eng zusammen. Dabei verfolgt die Bundesregierung in enger Abstimmung mit der EU eine Politik, die von folgenden wesentlichen Eckpunkten geprägt ist:

- Stärkung der afrikanischen Eigenverantwortung,
- Erreichen der Millennium-Entwicklungsziele,
- Konfliktprävention und Konfliktmanagement,
- gute Regierungsführung,
- Umsetzung der Menschenrechte.

16. Abgeordnete **Marina Schuster** (FDP)

Wie viele Auslandsreisen haben Vertreter der Bundesregierung seit Beginn der 16. Wahlperiode bisher wohin durchgeführt?

Antwort des Staatsministers Gernot Erler vom 14. September 2006

Auslandsreisen von Vertretern der Bundesregierung werden nicht zentral registriert. Entsprechend der Beschlüsse des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 29. November 1973 und 14. November 2002 werden grundsätzlich Auslandsreisen der Mitglie-

der der Bundesregierung, bei denen die Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung in Anspruch genommen wird, personenbezogen erfasst. Die Zusammenstellung wird halbjährlich den Obleuten des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Im Übrigen wird auf die öffentliche Berichterstattung über Reisen der Mitglieder der Bundesregierung hingewiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

17. Abgeordnete **Sevim Dagdelen** (DIE LINKE.)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Abschiebepraxis der Bundesländer nach Togo seit Januar 2006, und enthält diese Kenntnis auch Informationen über die für den 7. September 2006 geplante Abschiebung des schwer traumatisierten Togolesen aus Thüringen, A. L. L., der sich seit Wochen in Abschiebehaft befindet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 6. September 2006

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung werden das Aufenthaltsgesetz und die weiteren ausländerrechtlichen Vorschriften von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Der Bundesregierung ist bekannt, dass das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern am 11. April 2006 nach § 60a Abs. 1 AufenthG angeordnet hat, Rückführungen nach Togo für sechs Monate auszusetzen. Im Übrigen verfügt die Bundesregierung über keine spezifischen Erkenntnisse zur Abschiebepraxis der Bundesländer nach Togo.

18. Abgeordnete **Sevim Dagdelen** (DIE LINKE.)

Trifft es zu, dass aufgrund der Widersprüche zwischen der im Lagebericht zu Togo gemachten Einschätzung und der von Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen beklagten Menschenrechtslage in Togo, dass bei einer Abschiebung nach Togo das Leben abgelehnter Asylbewerber bedroht ist, der Lagebericht überarbeitet wird, wie es von Pro Asyl, dem UNHCR und von amnesty international gefordert wurde, und falls ja, welchen Standpunkt vertritt die Bundesregierung angesichts sowohl verhängter Abschiebestopps bzw. noch immer praktizierter bzw. geplanter Abschiebungen nach Togo?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 6. September 2006

Der Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Togo vom 23. Februar 2006 wird zurzeit aktualisiert. Bei der in regelmäßigen Zeitabständen erfolgenden Überarbeitung der Lageberichte werden alle verfügbaren Informationsquellen genutzt, darunter auch Berichte von Menschenrechts- und anderer Nichtregierungsorganisationen. Deren Kritik und Anregungen werden einbezogen und geprüft. Die Überarbeitung des Berichts ist noch nicht abgeschlossen.

Nach Einschätzung des UNHCR vom 7. August 2006 hat sich die Sicherheitslage in Togo – trotz verbleibender einzelner Probleme – entscheidend verbessert. Unabhängig davon hat das Bundesministerium des Innern auch auf Grundlage des Berichts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage vom 23. Februar 2006 keine Veranlassung für die – für die Verfügung eines Abschiebungsstopps zuständigen – Länder gesehen, die Aussetzung von Abschiebungen nach Togo gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG anzuordnen. Auch im Übrigen wird vor einer Abschiebung in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft, ob den Betroffenen bei der Rückkehr konkrete Gefahren drohen, die zu einer Aussetzung der Abschiebung führen.

19. Abgeordneter **Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung bei der geplanten Volkszählung Daten über den Migrationshintergrund der Befragten zu erheben, auch wenn diese bereits im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind, und wenn nein, weshalb nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner vom 8. September 2006

Die Bundesregierung plant, dass sich Deutschland mit einem so genannten „registergestützten Zensus“ an der europäischen Volkszählungsrunde 2010/2011 beteiligt. Welche Daten dabei im Einzelnen erhoben werden, wird sich im Gesetzgebungsverfahren zum registergestützten Zensus – voraussichtlich im Jahre 2008 – entscheiden.

Grundlage des Gesetzentwurfs der Bundesregierung werden die Vorgaben der Europäischen Union sein, die in einer Verordnung verbindlich für die Mitgliedstaaten geregelt werden sollen. Der Vorschlag der Kommission für die angekündigte Verordnung liegt noch nicht vor.

20. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass in Deutschland Bürger sich der Anmeldepflicht entziehen und insofern für Gläubiger die Möglichkeit erschwert wird, zivilrechtliche Forderungen gegen Schuldner, z. B. sogenannte „Mietnomaden“, infolge deren

Nichtauffindbarkeit geltend zu machen, und sieht die Bundesregierung in dieser Hinsicht Handlungsbedarf?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 14. September 2006

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass sich das Meldeverhalten der Bürgerinnen und Bürger in den letzten Jahren signifikant zum Schlechteren geändert hat. Verstöße gegen die allgemeine Meldepflicht werden sich allerdings trotz bestehender Sanktionsmöglichkeiten nicht gänzlich verhindern lassen. Einen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung derzeit nicht.

21. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Bei wie vielen der zwischen April 2003 und März 2004 gezählten 1 694 Mütter, die zum Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung ausreisepflichtig waren, hat die Bundesregierung „Fälle von Vaterschaft ohne Verantwortungsübernahme“ registriert (DER TAGESSPIEGEL, 29. August 2006), und welche Kriterien legt die Bundesregierung für ihre Einschätzung zugrunde, ob „Verantwortungsübernahme“ erfolgt (bitte die Kriterien detailliert darlegen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 8. September 2006

Bezüglich des ersten Teils der Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Sevim Dagdelen u. a. und der Fraktion DIE LINKE. „Verdacht der so genannten Scheinvaterschaft gegenüber binationalen Familien“ (Bundestagsdrucksache 16/2369) verwiesen. Dort hat die Bundesregierung ausgeführt: „Wie bereits die von den Fragestellern selbst zitierte Pressemitteilung zeigt, gibt die Bundesregierung keine Schlussfolgerungen über Fallzahlen ab. Die aus dem Bericht an die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) zitierte Zahl kann und soll nicht belegen, in wie vielen Fällen es sich tatsächlich um missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen handelt, d. h. eine Anerkennung, ohne dass eine leibliche oder soziale Beziehung zum Kind gegeben ist. Sie zeigt aber einen nicht unerheblichen Rahmen, in dem missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen stattfinden können. Dies ist nicht von Sinn und Zweck der Kindschaftsrechtsreform gedeckt und gefährdet deren Akzeptanz, so dass die Forderung nach einem zielgenau auf die missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen gerichteten Anfechtungsrecht berechtigt ist.“

Zur Frage der Verantwortungsübernahme führt der vom Bundeskabinett am 29. August beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft in seiner Begründung aus: „Entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 9. April 2003 zum Anfechtungsrecht des biologischen Vaters ist für die Annahme einer sozialfamiliären Beziehung maßgeblich, dass der Anerkennende für das Kind tatsächliche Verant-

wortung trägt (vgl. die Legaldefinition in § 1600 Abs. 3 BGB – Absatz 4 in der Neufassung). Die Abstammung wie die sozialfamiliäre Verantwortungsgemeinschaft machen gleichermaßen den Gehalt von Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG aus (BVerfG, Beschluss vom 9. April 2003, NJW 2003, S. 2151, 2154). … Lebt der Anerkennende mit dem Kind bereits längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammen, spricht bereits die Regelvermutung des § 1600 Abs. 3 Satz 2 BGB (Abs. 4 in der Neufassung) für die Übernahme tatsächlicher Verantwortung und damit für eine sozialfamiliäre Beziehung. Die Übernahme tatsächlicher Verantwortung kann sich aber auch aus der Wahrnehmung weiterer typischer Elternrechte und -pflichten ergeben: Dazu zählen z. B. der regelmäßige Umgang mit dem Kind, seine Betreuung und Erziehung sowie die Leistung von Unterhalt. Die für eine sozialfamiliäre Beziehung erforderliche Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist auch in Fällen möglich, in denen ein Elternteil sich im Ausland befindet und im Visumsverfahren ein Aufenthaltsrecht aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung geltend macht. Die 2. Kammer des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 8. Dezember 2005 festgestellt: „Eine verantwortungsvoll gelebte und dem Schutzzweck des Artikels 6 GG entsprechende Eltern-Kind-Gemeinschaft lässt sich nicht allein quantitativ etwa nach Daten und Uhrzeiten des persönlichen Kontakts oder genauem Inhalt der einzelnen Betreuungshandlungen bestimmen. Die Entwicklung eines Kindes wird nicht nur durch quantifizierbare Betreuungsbeiträge der Eltern, sondern auch durch die geistige und emotionale Auseinandersetzung geprägt“ (FamRZ 2006, S. 187, 188). Dem ist nichts hinzuzufügen.

22. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Mit welchen Methoden gelangt die Bundesregierung zu solchen Kenntnissen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 8. September 2006

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

23. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.)

Wie viele rechtsextreme, fremdenfeindliche und antisemitische Schriften, Bücher, CDs, Filme und Tonträger sind im Jahr 2005 indiziert worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 8. September 2006

Auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 9. Februar 2006 (Bundestagsdrucksache 16/613) auf die schriftliche Frage 17 der Abgeordneten Petra Pau vom 1. Februar 2006 wird verwiesen.

24. Abgeordneter **Dr. Ilja Seifert** (DIE LINKE.)

Inwieweit kann die Bundesregierung die Fragen 8, 14, 15, 17 und 21 aus der Kleinen Anfrage „Die Welt erneut zu Gast bei Freunden – Die Fußballweltmeisterschaft der Mentalbehinderten 2006 in Deutschland“ der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/2252 vom 17. Juli 2006, inzwischen besser beantworten, als in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 16/2334 vom 2. August 2006?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner vom 7. September 2006

Mit einer prachtvollen Eröffnungsfeier begann die zweite große Fußballparty in diesem Jahr. Mehr als 12 000 Zuschauer stimmten am 27. August 2006 in der Kölnarena auf die Fußballweltmeisterschaft der Menschen mit Behinderung ein.

Vor einer großartigen Kulisse von 22 000 Zuschauern in der Duisburger MSV-Arena eröffnete Bundespräsident Horst Köhler am 29. August 2006 offiziell die 4. INAS-FID Fußballweltmeisterschaft 2006 der Menschen mit Behinderung.

Auch die weiteren bisherigen WM-Spiele hatten eine teilweise überwältigende Zuschauerresonanz. Die Medienberichterstattung ist sowohl in den regionalen Bereichen, aber auch überregional sehr intensiv und eine äußerst positive Unterstützung des Spitzensportes der Menschen mit Behinderung.

Antwort zu Frage 8 der Bundestagsdrucksache 16/2252 vom 17. Juli 2006 (Bei wie vielen von den 48 Spielen der 4. INAS-FID Fußballweltmeisterschaft 2006 werden nach jetziger Planung a) die Bundeskanzlerin, b) der für Sport zuständige Bundesinnenminister und c) weitere Mitglieder der Bundesregierung im Stadion anwesend sein?):

Die Spiele der INAS-FID Fußballweltmeisterschaft der Menschen mit Behinderung gehen erst mit dem Endspiel am 16. September 2006 in der Leverkusener BayArena zu Ende. Vor diesem Datum ist eine abschließende Antwort nicht möglich.

Antwort zu den Fragen 14 und 15 der Bundestagsdrucksache 16/2252 vom 17. Juli 2006 (14. In welchen der 41 Austragungsorten gibt es keinen barrierefrei nutzbaren Bahnhof der Deutsche Bahn AG? 15. In welchen der 41 Austragungsorten ist eine barrierefreie An- und Abfahrt zum Stadion mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich?).

Der nationale Ausrichter, die „INAS-FID Fußballweltmeisterschaft 2006 der Menschen mit Behinderungen gGmbH“, hat hierzu keine Erhebungen gemacht. Deshalb liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Antwort zu Frage 17 der Bundestagsdrucksache 16/2252 vom 17. Juli 2006 (Welche Spiele werden nach Kenntnis der Bundesregierung live im Fernsehen übertragen? Werden diese Spiele auch mit für Gehörlo-

se und Hörbehinderte geeigneten Zusatzleistungen (Gebärdensprache und Videotext) gesendet?):

Zur Frage der Übertragungszeiten wird auf die in Bundestagsdrucksache 16/2334 wiedergegebene Antwort verwiesen. Es werden keine Zusatzleistungen (Untertitel etc.) zur Verfügung gestellt.

Antwort zu Frage 21 der Bundestagsdrucksache 16/2252 vom 17. Juli 2006 (Wie hoch waren die Verkaufserlöse aus dem offiziellen Länderbuch „Goal – Die Welt zu Gast bei Freunden“, und wie viel davon wird zur Unterstützung der Fußballweltmeisterschaft der Mentalbehinderten zur Verfügung gestellt?):

Eine Verkaufssumme kann noch nicht genannt werden, da der Verkauf der Bücher noch nicht abgeschlossen ist.

25. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchem Grund hat die Bundesrepublik Deutschland das von ihr am 19. Oktober 2005 angenommene Internationale Übereinkommen der UNESCO gegen Doping im Sport noch nicht ratifiziert, und wann wird sie dies voraussichtlich tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner vom 8. September 2006

Die Bundesregeirung hat das Ratifizierungsverfahren im November 2005 eingeleitet und seitdem zügig betrieben. Die bisherigen zehn Monate waren für die Erstellung einer für die Ratifizierung erforderlichen amtlichen Übersetzung des Übereinkommens und der Anlagen, für die Abstimmung des Textes mit Österreich und der Schweiz, für die Ressortabstimmung und für die Beteiligung der Länder erforderlich. In Kürze wird das Bundeskabinett mit dem Regierungsentwurf befasst. Das Verfahren wird nach Beteiligung des Bundesrates und Bundestages voraussichtlich im Februar 2007 abgeschlossen werden können.

26. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist die Bundesrepublik Deutschland von den Generalsekretären der UNESCO und der World Anti-Doping Agency (WADA) in diesem Jahr dazu aufgefordert worden, das Übereinkommen zu ratifizieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner vom 8. September 2006

Für das Inkrafttreten der UNESCO-Konvention ist die Hinterlegung von Ratifikationsurkunden aus dreißig Ländern erforderlich. Derzeit ist dies von 18 Staaten erfolgt. WADA und UNESCO haben daher Mitte Juli 2006 die Bitte an alle übrigen Staaten gerichtet, für eine zügige Ratifikation, möglichst noch in 2006, Sorge zu tragen. Ende Juli

2006 wurden beide Organisationen unterrichtet, dass die Ratifikation in Deutschland voraussichtlich Anfang 2007 abgeschlossen sein wird. Die Organisationen dankten für die deutschen Bemühungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

27. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Welche Gründe gibt es für die unterschiedlichen Vergütungsregelungen im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) bezüglich der Umsatzsteuer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 12. September 2006

Nach § 1908i Abs. 1 Satz 1, § 1836 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) ist einem Berufsbetreuer nach Maßgabe der §§ 4 und 5 VBVG eine Vergütung zu bewilligen. Der Stundensatz gemäß § 4 Abs. 1 VBVG deckt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 VBVG auch die anfallende Umsatzsteuer ab.

Ist der Mitarbeiter eines nach § 1908f BGB anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer, vgl. § 1897 Abs. 2 BGB) zum Berufsbetreuer bestellt, so ist dem Verein eine Vergütung zu bewilligen (§ 7 Abs. 1 VBVG). Der Vereinsbetreuer selbst kann keine Vergütung geltend machen, § 7 Abs. 3 VBVG.

Da die gemeinnützigen Betreuungsvereine im Gegensatz zu den freiberuflich tätigen umsatzsteuerpflichtigen Berufsbetreuern dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent unterliegen, verbleibt ihnen ein höherer Anteil der umsatzsteuerbereinigten Vergütung. Dieser Vorteil ist vom Gesetzgeber gewollt. Auf diese Weise sollen die Betreuungsvereine eine gezielte Förderung erhalten (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Bundestagsdrucksache 15/4874, S. 31 zu § 4 Abs. 2).

Ein Berufsvormund erhält anders als ein Berufsbetreuer eine auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer zusätzlich ersetzt, § 3 Abs. 1 Satz 3 VBVG. Einem Verein als Vormund kann gemäß § 1836 Abs. 3 BGB keine Vergütung bewilligt werden, eine dem § 7 VBVG entsprechende Sonderregelung existiert nicht. Daher besteht keine Möglichkeit, durch einen § 4 Abs. 2 VBVG entsprechenden Inklusivstundensatz Vormundschaftsvereine zu fördern.

28. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Beabsichtigt die Bundesregierung diese Ungleichbehandlung in den §§ 3 und 4 VBVG mit der Änderung der Umsatzsteuersätze zum 1. Januar 2007 zu ändern, und wenn ja, in welcher Weise?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 12. September 2006

Nein.

29. Abgeordneter **Wolfgang Neskovic** (DIE LINKE.)

Wie viele Richter sind insgesamt an den obersten Gerichten – aufgeschlüsselt nach den Gerichten – beschäftigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 13. September 2006

Zum Stichtag 1. September 2006 war bei den obersten Bundesgerichten folgende Anzahl von Richterinnen und Richtern beschäftigt:

Bundesgerichtshof:	127
Bundesverwaltungsgericht:	57
Bundesfinanzhof:	58
Bundesarbeitsgericht:	34
Bundessozialgericht:	40.

30. Abgeordneter **Wolfgang Neskovic** (DIE LINKE.)

Wie viele wissenschaftliche Mitarbeiter sind insgesamt bei den obersten Gerichten – aufgeschlüsselt nach den Gerichten – beschäftigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 13. September 2006

Zum Stichtag 1. September 2006 war bei den obersten Bundesgerichten folgende Anzahl wissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig:

Bundesgerichtshof:	48
Bundesverwaltungsgericht:	12
Bundesfinanzhof:	11
Bundesarbeitsgericht:	11
Bundessozialgericht:	11.

31. Abgeordneter
Wolfgang Neskovic
(DIE LINKE.)

Auf welche Weise (unmittelbar durch den Bund oder durch die Landesbesoldungsstellen) und nach welcher Vergütungsgruppe erfolgt die Besoldung der wissenschaftlichen Mitarbeiter?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 13. September 2006

Bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Bundesgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzhofs handelt es sich um abgeordnete Kräfte aus den Bundesländern. Die Besoldung erfolgt während der Abordnungszeit über die Landesbesoldungsstellen, die die Bezüge dann bei den Gerichten zur Erstattung anfordern. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in der Regel nach R 1/R 2 bzw. A 13h/A 14 besoldet.

Das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht erstatten die Bezüge der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ebenfalls den entsendenden Bundesländern. Die Besoldung erfolgt durch die Länder auf der Grundlage des jeweils verliehenen Amtes (R 1/R 2 oder A 13/A 14).

Beim Bundessozialgericht wird darüber hinaus eine wissenschaftliche Mitarbeiterin unmittelbar vom Bund bezahlt (Dauerarbeitsverhältnis; Entgeltgruppe E 14).

32. Abgeordneter
Wolfgang Neskovic
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist der jährliche Betrag, den der Bund insgesamt für die Besoldung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den obersten Gerichten zur Verfügung stellt, und welche jährlichen Kosten entstehen dem Bund (ggf. schätzungsweise) für die Beschäftigung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an den obersten Gerichten – ggf. aufgeschlüsselt nach den Gerichten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 13. September 2006

Im Jahr 2005 hat der Bund für die Besoldung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der obersten Bundesgerichte insgesamt 5 233 005 Euro (Zusammensetzung der Summe: BGH 2 888 497 Euro + BFH 594 000 Euro + BVerwG 557 000 Euro + BAG 690 000 Euro + BSG 503 508 Euro = 5 233 005 Euro) zur Verfügung gestellt.

Aufgeteilt auf die einzelnen obersten Bundesgerichte sind dem Bund 2005 für die Beschäftigung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters durchschnittlich folgende Kosten entstanden:

Bundesgerichtshof: 61 458 Euro

Bundesverwaltungsgericht: 55 000 Euro

Bundesfinanzhof:	54 000 Euro
Bundesarbeitsgericht:	54 545 Euro
Bundessozialgericht:	55 945 Euro.

33. Abgeordneter **Gert Winkelmeier** (fraktionslos)

Welche Hindernisse stehen vor dem Hintergrund der Forderung zur Auslieferung des Waffenhändlers Karlheinz Schreiber aus Kanada an die Bundesrepublik Deutschland einer Auslieferung entgegen, und in welchem Monat ist mit der Auslieferung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 13. September 2006

Im August 1999 hat die Bundesrepublik Deutschland Kanada um auslieferung des S. zur Strafverfolgung aus Kanada nach Deutschland ersucht.

K. S. hat gegen die Entscheidung, mit der das zuständige Gericht im Mai 2004 die Auslieferung für zulässig erklärt hat, und die Bewilligungsentscheidung des kanadischen Justizministeriums vom Oktober 2004 Berufung eingelegt. Die Berufung wurde durch Beschluss des Court of Appeal am 1. März 2006 zurückgewiesen. Dagegen hat K. S. am 3. März 2006 Rechtsmittel zum Supreme Court of Canada (SCC) eingelegt. Der SCC prüft derzeit, ob die Revision zulässig ist. Wird das Rechtsmittel zugelassen, folgt ein Anhörungsverfahren. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens kann die Auslieferung vollzogen werden. Weitere Rechtsmittel sind im kanadischen Recht nicht vorgesehen.

Zudem haben Verfahrensbevollmächtigte von K. S. den kanadischen Justizminister um Aufhebung der Ausweisungsverfügung seines Vorgängers gebeten. Grund für diesen Antrag waren Medienzitate deutscher Juristen, die nach Auffassung der Verfahrensbevollmächtigten die Sorge rechtfertigten, K. S. stehe in Deutschland kein faires Gerichtsverfahren bevor.

Vor diesem Hintergrund ist eine Prognose über den weiteren zeitlichen Ablauf des Auslieferungsverfahrens nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

34. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Stimmt es, dass es den deutschen Mitarbeitern von Mitgliedern des Europäischen Parlaments möglich ist, sich durch fortwährende Veränderung des Arbeits- und Wohnortes (Brüssel, Straßburg etc. …) einer Besteuerung nach

deutschem Steuerrecht oder dem irgendeines anderen Mitgliedstaates der EU dauerhaft zu entziehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 7. September 2006

Nein. Für die deutschen Mitarbeiter von Mitgliedern des Europäischen Parlaments gibt es keine steuerlichen Sonderregelungen. Es gelten die allgemeinen steuerlichen Grundsätze (unbeschränkte und beschränkte Einkommensteuerpflicht), gegebenenfalls ist ein mit dem jeweiligen Tätigkeitsstaat (z. B. Belgien, Frankreich) abgeschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden.

35. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Gibt es Erkenntnisse der Bundesregierung darüber, dass deutsche Mitarbeiter von deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments in der Praxis unter Umgehung der einschlägigen Steuergesetze in bar und „schwarz“ bezahlt werden, und wenn ja, geht sie diesen Hinweisen nach?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 7. September 2006

Nein. Im Übrigen stehen die Steuergesetze einer Barzahlung von Arbeitslohn nicht entgegen.

36. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Was unternimmt die Bundesregierung, um die einschlägigen Kollisionsnormen des internationalen Steuerrechts, die dem Wohnsitz- oder Quellenstaat das Recht auf Besteuerung der Einkünfte aus einer Tätigkeit als Mitarbeiter von Mitgliedern des Europäischen Parlaments zuweisen, konsequent durchzusetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 7. September 2006

Im internationalen Steuerrecht weisen die Doppelbesteuerungsabkommen einem der Vertragsstaaten das Besteuerungsrecht für Arbeitnehmereinkünfte zu. Soweit Deutschland hiernach die Einkünfte besteuern kann, richtet sich deren Besteuerung nach deutschem Steuerrecht. Der Vollzug der deutschen Steuergesetze obliegt den Bundesländern.

37. Abgeordneter **Hans Michelbach** (CDU/CSU)

Wie hoch sind die Einnahmen aus der Einkommensteuer im letzten Jahr, und auf welche Höhe belaufen sich private Subventionen wie z. B. Eigenheimzulage oder direkte oder steuerliche Beihilfen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 8. September 2006

Die Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer im Jahr 2005 belaufen sich auf 9,8 Mrd. Euro.

Der im Subventionsbericht des Bundes verwendete Subventionsbegriff konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Leistungen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige.

Privaten Haushalten gewährte Hilfen werden nur dann als Subventionen berücksichtigt, wenn sie mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können.

Von den im Jahr 2005 geleisteten Subventionen des Bundes in Höhe von 23 038 Mio. Euro haben private Haushalte unmittelbar 7 460 Mio. Euro erhalten, davon waren 1 704 Mio. Euro Finanzhilfen und 5 756 Mio. Euro Steuervergünstigungen. Die Länder und Gemeinden haben zusätzlich Steuervergünstigungen in Höhe von 7 348 Mio. Euro an private Haushalte gewährt. Für Finanzhilfen der Länder und Gemeinden, die mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können, liegen keine entsprechenden Angaben vor.

38. Abgeordneter **Hans Michelbach** (CDU/CSU)

Wie hoch sind die Einnahmen im Jahr 2005 aus der Verbrauchsteuer (Mehrwert-, Tabak- oder Benzinsteuer)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 8. September 2006

Die Einnahmen aus den Steuern vom Umsatz betrugen in 2005 139,7 Mrd. Euro, die aus der Tabaksteuer 14,3 Mrd. Euro und der Mineralölsteuer 40,1 Mrd. Euro. Das Aufkommen der weiteren Verbrauchsteuern des Bundes belief sich auf 10,1 Mrd. Euro.

39. Abgeordnete **Gisela Piltz** (FDP)

Wann hatte die Bundesregierung erstmals Kenntnis von der Herausgabe von SWIFT-Daten (Society für Worldwide Interbank Financial Telecommunications) an US-Behörden (vgl. Antworten des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. Juli 2006 auf meine schriftlichen Fragen 31 bis 33 auf Bundestagsdrucksache 16/2165), beziehungsweise vom Zugriff

US-amerikanischer Stellen auf SWIFT-Daten, und welche Maßnahmen hat sie daraufhin eingeleitet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 13. September 2006

Das Bundesministerium der Finanzen hatte erstmals Kenntnis von der Herausgabe von SWIFT-Daten (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) an US-Behörden durch eine E-Mail des für internationale Beziehungen zuständigen Staatssekretärs Adams (US-Treasury) vom 22. Juni 2006, die an seine G7-Kollegen, darunter an den Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen Dr. Mirow, gerichtet war. Staatssekretär Adams hat darin über eine für den Folgetag angekündigte Veröffentlichung der New York Times und Los Angeles Times über die Datenweitergabe an US-Stellen informiert. Die Bundesministerien des Innern und der Finanzen sowie das Auswärtige Amt wurden am 23. Juni 2006, nach Veröffentlichung des Artikels in der New York Times, über die US-Botschaft ergänzend über den Vorgang informiert.

Auf Vorschlag Deutschlands wurde das Thema „SWIFT“ in der Folge bei einem Treffen der G7-Finanzstaatssekretäre am 20./21. Juli 2006 in Hamburg erörtert. Die USA sagten dort weitere Aufklärung zu Übermittlung und Verwendung der SWIFT-Daten zu. Das Thema „SWIFT“ wurde auch im G7-Zusammenhang auf Arbeitsebene erörtert. Die Aufklärung und Beurteilung des Sachverhalts ist in diesem Zusammenhang noch nicht abgeschlossen.

40. Abgeordnete **Gisela Piltz** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Nichtweitergabe der Information über die Herausgabe von Daten der amerikanischen SWIFT-Niederlassung an US-Behörden durch die Deutsche Bundesbank, die hiervon bereits im Juli 2002 Kenntnis erlangt hatte, in rechtlicher Hinsicht, insbesondere im Hinblick auf mögliche Informationspflichten gegenüber der Bundesregierung sowie gegebenenfalls die Pflicht, auf einen möglichen Verstoß gegen den Datenschutz zu reagieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 13. September 2006

Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank sieht die Bundesregierung im vorliegenden Fall keine konkreten Informationspflichten der Deutschen Bundesbank. Zudem ging die Deutsche Bundesbank seinerzeit, insbesondere wegen der Unterrichtung durch einen Vertreter des US-Finanzministeriums (Treasury), davon aus, dass die verantwortlichen US-amerikanischen Regierungsstellen auch die entsprechenden deutschen Regierungsstellen unterrichten. Auf-

grund des bislang nicht vollständig aufgeklärten Sachverhalts dauert die Prüfung, ob Verstöße gegen Datenschutzrecht vorliegen, an.

41. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Inwieweit werden durch den „Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften“ die Kompetenzen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ausgeweitet, und wie begründet die Bundesregierung dies?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 12. September 2006

Der Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften erweitert die Kompetenzen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Bereich der Rückversicherungsaufsicht und der Bekämpfung unerlaubter Versicherungsgeschäfte.

Die Kompetenzerweiterung im Bereich der Rückversicherungsaufsicht beruht auf der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG des Rates sowie die Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG. Mit dem Gesetz werden die Richtlinienbestimmungen 1:1 umgesetzt.

Die Kompetenzerweiterung im Bereich der Bekämpfung unerlaubter Versicherungsgeschäfte erfolgt, um der BaFin hier die gleichen Eingriffskompetenzen wie bei der Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen einzuräumen. Die vorgesehenen Bestimmungen übernehmen die bestehenden Vorschriften aus dem Kreditwesengesetz (KWG), die sich in der Praxis bewährt haben, und berücksichtigen bereits die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (MiFiD) vorgesehenen Ergänzungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

42. Abgeordneter **Gerd Bollmann** (SPD)

Welche Barrieren müssten konkret auch außerhalb des Wettbewerbsrechts abgebaut werden, um den Wettbewerb auf dem Strommarkt deutlich zu verstärken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze vom 14. September 2006

Sofern aus Sicht potentieller Anbieter Markteintrittsbarrieren vorhanden sind, sind diese zu prüfen. Es gilt, Markteintrittsbarrieren aufzudecken und durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Konkret wird im Strombereich zurzeit eine Netzanschluss-Verordnung vorbereitet, um den diskriminierungsfreien Anschluss von neuen Kraftwerken an das deutsche Stromnetz sicherzustellen.

43. Abgeordneter **Gerd Bollmann** (SPD)

Wie kann das verfügbare Stromangebot im europäischen Markt erhöht werden, und wie ist sicherzustellen, dass dabei keine Versorgungsengpässe entstehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze vom 14. September 2006

Der grenzüberschreitende Stromhandel ist für die Schaffung eines Energiebinnenmarktes in Europa Voraussetzung. Bestehende Barrieren für einen gemeinsamen europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt müssen identifiziert und Maßnahmen ergriffen werden, um diese zu beseitigen. Das verfügbare Stromangebot kann z. B. durch die Errichtung und Inbetriebnahme neuer Kraftwerke ausgeweitet werden. Hierbei sollte der Markt insbesondere auch neuen Wettbewerbern offenstehen. Etwaigen Engpässen im Stromnetz kann durch entsprechende Bauaktivitäten, ggf. aber auch durch ein verändertes Netzmanagement begegnet werden. Auch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz helfen, die Engpässe zu verringern.

44. Abgeordneter **Gerd Bollmann** (SPD)

Aus welchen Gründen ist aus Sicht der Bundesregierung eine dirigistische Begrenzung der Strom- und Zertifikatspreise ein falscher Ansatz, um Einfluss auf die Strompreisbildung zu nehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze vom 14. September 2006

Dirigistische Eingriffe in die Preisbildung setzen die Marktmechanismen außer Kraft. Staatliche Aufgabe ist es, durch geeignete Maßnahmen einen funktionsfähigen Wettbewerb zu ermöglichen. Dazu stehen der Bundesregierung eine Reihe von ordnungspolitischen Instrumenten zur Verfügung, deren Effektivität die Bundesregierung überprüft. Im Hinblick auf den noch jungen Zertifikatemarkt gilt es darüber hinaus, Markttransparenz für alle Beteiligten zu gewährleisten sowie marktkonforme Mechanismen für den Fall zu entwickeln, dass spekulativ überhöhte Zertifikatspreise auftreten sollten.

45. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Bis wann rechnet die Bundesregierung damit, dass aufbereitetes Biogas „Bio-Erdgas“ in das deutsche Erdgasnetz eingespeist werden kann, und welche Voraussetzungen müssen hierfür von den Biogasanlagenbetreibern erfüllt sein?

Antwort des Staatssekretärs Georg Wilhelm Adamowitsch vom 22. August 2006

Aufbereitetes Biogas kann bereits heute in das deutsche Erdgasnetz eingespeist werden. Voraussetzung für eine derartige Einspeisung ist insbesondere, dass die netzkompatible Beschaffenheit (Methangehalt, Feuchtigkeit etc.) des Biogases und ein ausreichender Druck bei der Einspeisung gewährleistet sind. Die netzkompatible Beschaffenheit des eingespeisten Biogases ist sicherzustellen, um Schäden am Erdgasnetz, z. B. durch Korrosion, sowie Anwendungsprobleme beim Verbraucher, u. a. Brennerverschmutzung, zu vermeiden.

46. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeit einer flächendeckenden Versorgung mit Bio-Erdgas-Anlagen in Deutschland und das Potenzial für den Anteil von aus regenerativen Energien aufbereitetem Biogas an der deutschen Erdgasversorgung ein?

Antwort des Staatssekretärs Georg Wilhelm Adamowitsch vom 22. August 2006

Das geschätzte Bio-Erdgaspotential zur Einspeisung in das Erdgasnetz kann, so die Untersuchung im Auftrag des Bundesverbandes der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft und der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. „Analyse und Bewertung der Nutzungsmöglichkeiten von Biomasse“, im Jahr 2030 auf rd. 100 Mrd. kWh/a ansteigen. Dieses entspricht einem Anteil von rd. 10 Prozent des heutigen Erdgasabsatzes. Insbesondere wegen des regional schwankenden Biogasaufkommens, aber auch wegen der bestehenden Gas-Netztopographie wird die Flächendeckung regional unterschiedlich stark ausgeprägt sein.

47. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Welche praktischen Probleme treten bei der Einspeisung von Bio-Erdgas in das deutsche Erdgasnetz auf, und bis wann werden diese nach Ansicht der Bundesregierung vollkommen beseitigt sein?

Antwort des Staatssekretärs Georg Wilhelm Adamowitsch vom 22. August 2006

Die praktischen Probleme liegen insbesondere im Bereich des Bio-Erdgas-Aufkommens (Logistik, effektive Biomassekombinationen, Flächenintensität) sowie der bedarfsgerechten Verfügbarkeit und Zu-

verlässigkeit der Biogas-Erzeugungsanlagen. Sie sind insbesondere für die aus wirtschaftlichen Gründen vorteilhaften größeren Erzeugungsanlagen noch nicht abschließend untersucht. Lösungsansätze werden derzeit in Fachkreisen diskutiert und in Pilotanlagen praxisnah erprobt.

Die Bundesregierung verfolgt das Thema Bio-Erdgas mit hohem Interesse. Zur Lösung noch offener Fragen bietet die Bundesregierung Unterstützung bei Forschung, Entwicklung und Demonstration durch das Fördermittel des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an. Interessenten können Informationen über derzeit bereits laufende Projekte sowie über Antragsverfahren im Internetangebot der „Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe“ unter www.fnr.de abrufen.

48. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung für die Forcierung der Errichtung von Bio-Erdgas-Anlagen, z. B. in Form des Abbaus von baurechtlichen Hürden bei der Errichtung von Bio-Erdgas-Anlagen, und welche Fördermöglichkeiten stehen für Bio-Erdgas-Anlagen im Zusammenhang mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Verfügung?

Antwort des Staatssekretärs Georg Wilhelm Adamowitsch vom 22. August 2006

Die Bundesregierung hat bereits im neuen EnWG-Ordnungsrahmen Vorrangregelungen für die Einspeisung von Bio-Erdgas in das Gasnetz geschaffen. Die Bundesnetzagentur muss zu dieser Thematik im Rahmen der jährlich zu erstellenden Monitoringberichte kontinuierlich berichten und eventuell noch bestehende Defizite aufzeigen.

Die Verstromung von Biogas wird darüber hinaus im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gefördert. Je nach Größe der Anlage und Einsatzstoff beträgt die Stromeinspeisevergütung ca. 8 bis 21,5 ct/kWh. Darüber hinaus sieht das EEG auch vor, dass eingespeistes Biogas, das an anderer Stelle zur Stromerzeugung verwendet wird, entsprechend gefördert wird, soweit es im Wärmeäquivalent der Menge des anderweitig eingespeisten Gases aus Biomasse entspricht. Die Vergütungssätze verringern sich jedes Jahr um 1,5 Prozent für neu in Betrieb genommene Anlagen. Diese Förderung hat bereits zu einer erheblichen Ausweitung der Investitionen in Biogasanlagen geführt. Über diese staatlichen Fördermaßnahmen hinaus hat sich die Gaswirtschaft verpflichtet, bis 2020 Bio-Erdgas zur Versorgung von Erdgas-Tankstellen in Höhe von bis zu 20 Prozent des Erdgasbedarfs für Fahrzeuge in das Erdgasnetz aufzunehmen. Anzumerken ist weiterhin, dass seit 2004 Biomasseanlagen, einschließlich der für den Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz notwendigen Anlagen im Außenbereich, nach den baurechtlichen Regeln grundsätzlich zulässig sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches).

49. Abgeordnete
Gudrun Kopp
(FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, die gemäß Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dagmar Wöhrl, vom 7. September 2006 auf meine diesbezügliche Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 16/2552 vorliegenden Daten zur Kostensituation einzelner seitens des Bundes subventionierter Betriebsstätten der Deutschen Steinkohle AG (DSK) den Abgeordneten des Deutschen Bundestages zugänglich zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze vom 13. September 2006

Bei den genannten Angaben handelt es sich um schützenswerte, vertrauliche Kostendaten eines einzelnen Unternehmens, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

50. Abgeordnete
Cornelia Behm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann beabsichtigt die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit das geplante neue Rahmenkonzept für die Ressortforschung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Kenntnis zu geben?

51. Abgeordnete
Cornelia Behm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Form beabsichtigt die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit vor der endgültigen Entscheidung über das neue Rahmenkonzept für die Ressortforschung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am Diskussions- und Entscheidungsprozess zu beteiligen?

52. Abgeordnete
Cornelia Behm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist davon auszugehen, dass trotz des entstandenen Eindrucks einer Stagnation bei der Errichtung des Standorts Ost der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Kleinmachnow an der bereits getroffenen Standortentscheidung festgehalten wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Paziorek vom 7. September 2006

Die Eckpunkte des Konzeptes für eine zukunftsfähige Ressortforschung wird der Bundesminister Horst Seehofer voraussichtlich noch im Oktober der Öffentlichkeit vorstellen. Dann wird er auch über das weitere Verfahren und die damit zusammenhängenden Entscheidungen informieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

53. Abgeordneter **Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung derzeit, um die Ausbildung der Bundeswehr besser an die Anforderungen im Rahmen weltweiter Auslandseinsätze anzupassen, und welche zusätzlichen Mittel müssten dazu bereitgestellt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 12. September 2006

Ausbildung ist wesentlicher Bestandteil der Transformation der Bundeswehr. Ziel ist eine konsequent einsatzorientierte und zunehmend streitkräftegemeinsam harmonisierte und standardisierte Ausbildung. Die grundlegenden Weisungen für die Weiterentwicklung der Ausbildung als Voraussetzung für die verzugslose Steigerung der Ausbildungsqualität sind herausgegeben:

- Teilkonzeption Ausbildung (TK Ausb),

- Konzept für die Einsatzvorbereitende Ausbildung für Konfliktverhütung und Krisenbewältigung (EAKK), Weisung zur Ausbildung und zum Erhalt der individuellen Grundfertigkeiten (IGF).

Die TK Ausb legt gemeinsame und verbindliche Grundsätze für die Individual- und Teamausbildung fest. Für das militärische Führungspersonal werden die notwendigen Fähigkeiten definiert, die es in der Führerausbildung zu erreichen gilt. Die Umsetzung u. a. durch die Anpassung der Offizier- und Stabsoffizieraus- und -fortbildung oder die Verbesserung der Sprachausbildung auch für Unteroffiziere ist weit fortgeschritten.

Mit dem Konzept EAKK ist quer durch alle militärischen Organisationsbereiche und alle Streitkräftekategorien ein einheitliches Verständnis geschaffen, wie sich alle Soldaten/Soldatinnen kontinuierlich auf die wahrscheinlicheren Einsätze vorbereiten sollen. Streitkräftegemeinsame Vorgaben der Ziele und Inhalte dieser Ausbildung erhöhen deren Qualität und Wirtschaftlichkeit und stellen sicher, dass alle Soldaten/Soldatinnen über weitgehend einheitliche Grundfertigkeiten verfügen.

Die Weisung IGF vom 30. Mai 2006 legt streitkräftegemeinsame Mindeststandards für allgemeine militärische Fertigkeiten (Marsch, Schießen, Sanitätsausbildung, ABC-Abwehrausbildung) fest, die jeder Soldat/jede Soldatin zu erwerben und ständig zu beherrschen hat.

Mit der Erarbeitung und Herausgabe dieser Weisungen für eine streitkräftegemeinsame, effiziente und qualitätssteigernde Ausbildung sind die konzeptionellen Grundlagen zur Verbesserung der Fähigkeiten für die wahrscheinlicheren Einsätze geschaffen. Dabei ist die Masse der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der einsatzvorbereitenden Ausbildung gemäß Konzept EAKK bereits umgesetzt. Für die Ausbildung der Kräftekategorien und die Individuellen Grundfertigkeiten wird die weitere Anpassung der Ausbildung beginnend ab 2007 greifen.

Die mit diesen Weisungen festgelegten, streitkräftegemeinsamen, an den Erfordernissen heutiger Einsätze orientierten Standards für die lehrgangsgebundene Ausbildung und die Truppenausbildung in den militärischen Organisationsbereichen tragen wesentlich dazu bei,

- die Einsatzfähigkeit durch Beherrschen des Handwerks und des Führungskönnens zu steigern,

- die Austauschbarkeit und die Verfügbarkeit des Personals für Einsätze insgesamt zu erhöhen und

- den Forderungen an eine Reduzierung der Betriebsausgaben Rechnung zu tragen.

54. Abgeordneter **Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung derzeit, um die Ausrüstung der Bundeswehr besser an die Anforderungen im Rahmen weltweiter Auslandseinsätze anzupassen, und welche zusätzlichen Mittel müssten dazu bereitgestellt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 12. September 2006

Mit den Verteidigungspolitischen Richtlinien vom Mai 2003 und der Konzeption der Bundeswehr vom August 2004 wurde der konzeptionelle Rahmen zur Anpassung der Bundeswehr an die veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen geschaffen.

Die Aufgaben der Bundeswehr wurden neu gewichtet. Einsätze zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung – einschließlich des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus – sind die wesentlichen Beiträge der Bundeswehr zu einer umfassend angelegten deutschen Sicherheitspolitik. Die Ausrichtung auf dieses Aufgabenspektrum ist für die Bundeswehr seitdem prägend.

Zentrales, übergeordnetes Ziel der Transformation der Bundeswehr ist die Verbesserung ihrer Einsatzfähigkeit. Alles, was diesem Ziel nicht dient, ist nachrangig.

Das Schließen von Fähigkeitslücken erfolgt nach konzeptionellen Erfordernissen und operativem Bedarf unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte und politischer Vorgaben. Dabei sind der zahlenmäßige Umfang und die Auslegung der Systeme konsequent an den Erfordernissen der wahrscheinlicheren Aufgaben und Einsätze auszurichten.

Die wesentlichen Fähigkeitslücken „Strategische Verlegung“, „Weltweite Aufklärung“ und „leistungsfähige und interoperable Führungssysteme“ werden mit Priorität geschlossen. Die Fähigkeit zur Abwehr ballistischer Flugkörper wird ausgebaut. Maßnahmen zum Schutz von Personal im Einsatz haben Vorrang.

Ein erster großer Schritt in diese Richtung ist mit dem Bundeswehrplan 2005 gelungen. Durch Verzicht auf Altsysteme und eine Bewertung der Rüstungsprojekte konnte die ursprüngliche Planung weitgehend an das neue Aufgabenspektrum angepasst werden. Dieser Prozess wurde mit den Bundeswehrplänen 2006 und 2007 fortgesetzt und wird die Ausgestaltung der Bundeswehrplanung in den nächsten Jahren weiter bestimmen.

Unter anderem wird auch die kontinuierliche Auswertung der laufenden Einsätze genutzt, um die Ausrüstungsplanung fortzuschreiben.

In den Einsätzen entstehender Sofortbedarf bei militärischen Beschaffungen kann aus der dafür im Haushalt eingestellten Einsatzvorsorge gedeckt werden. Diese kann im Bedarfsfall aus dem gesamten Einzelplan 14 verstärkt werden.

Aktuell liegt ein besonderes Augenmerk auf der Verbesserung des Schutzes der Soldaten und Soldatinnen im Einsatz. Geschützte Fahrzeuge, aber auch Verbesserungen des Feldlagerschutzes und Schutz vor Sprengfallen, stehen dabei im Vordergrund.

Die Transformation der Bundeswehr erfolgt so, dass Aufgaben, Fähigkeiten und Ausrüstung mit den verfügbaren Finanzmitteln synchronisiert werden. Dabei haben die verfügbaren Finanzen wesentlichen Einfluss auf das Tempo der Transformation. Die im Regierungsentwurf zum HH 2007/40. Finanzplan vorgesehene Finanzausstattung dient der Fortführung des Transformationsprozesses entsprechend der mit den Verteidigungspolitischen Richtlinien des Jahres 2003 festgelegten Zielsetzung.

55. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Wann beabsichtigt das Bundesministerium der Verteidigung, den Entwurf eines Betreuungskonzeptes für die Bundeswehr gemäß Beschluss des Verteidigungsausschusses vom 1. Juli 2003 vorzulegen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 8. September 2006

Der Entwurf des neuen Betreuungskonzeptes für die Bundeswehr datiert vom 28. Juni 2005. Dieser Entwurf muss noch auf seine Eignung für eine Kooperation mit der Wirtschaft untersucht werden.

Zurzeit wird das heterogene Aufgabenfeld der Betreuung im In- und Ausland sowie im Einsatz bereits als Projekt daraufhin untersucht, in welchen Segmenten Kooperationen sinnvoll sind. Die entsprechende Projektarbeit im Bundesministerium der Verteidigung wird im Oktober 2006 aufgenommen. Das Projekt wird voraussichtlich 2008 abgeschlossen und anschließend umgesetzt.

Die Ergebnisse sollen in den Entwurf des neuen Betreuungskonzeptes eingearbeitet werden und dann als „Teilkonzeption Betreuung in der Bundeswehr“ (TK Betreuung) dem Verteidigungsausschuss vorgelegt werden.

56. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Welche Hinderungsgründe gab es und gibt es, dass dieses noch nicht vorliegt, und wie ist der Stand der Bearbeitung des Konzeptes?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 8. September 2006

Seit dem Erlass der „Teilkonzeption bereichsübergreifende Aufgaben (TKBA) Betreuung“ im Jahre 1989 haben sich die Rahmenbedingungen für die Betreuung der Soldatinnen und Soldaten permanent verändert. Vor diesem Hintergrund wurde 2001, auch mit Blick auf die ökonomische Modernisierung der Bundeswehr, durch den damaligen Staatssekretär Klaus-Günther Biederbick die Arbeitsgrupe Betreuung beauftragt, ein neues Betreuungskonzept zu erarbeiten. Die Entwürfe neuer Betreuungskonzepte erwiesen sich aber aufgrund der permanenten Veränderungsprozesse als nicht tragfähig, so dass immer wieder Modifikationen an den Entwürfen vorzunehmen waren. Diese Veränderungsprozesse waren u. a. geprägt durch

- die geplanten Personalreduzierungen gemäß Personalstrukturmodell 2010,
- die Reduzierung auf ca. 400 Standorte gemäß Ressortkonzept Stationierung,
- die Ausweitung der Auslandseinsätze sowie das Aufstellen von NRF und EU-Battlegroups,
- die Konzentration der Streitkräfte auf die Kernaufgaben durch Entlastung von Serviceaufgaben,
- die Einbindung der Mitbestimmung in das Betreuungskonzept,
- die Entscheidung der Leitung, der Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (g.e.b.b.) – die ursprünglich für Betreuung in den Liegenschaften verantwortlich sein sollte – nicht die Zuständigkeit für den Betrieb der Liegenschaften zu übertragen.

Vor diesem Hintergrund wurde von den zuständigen Abteilungen des BMVg gemeinsam mit Vertretern der Beteiligungsgremien der Entwurf eines neuen Betreuungskonzeptes erarbeitet, das diesen vielfältigen Aspekten Rechnung trägt.

Um den Entwurf des Betreuungskonzeptes auf Realisierbarkeit zu prüfen, wurde im Bundesministerium der Verteidigung das Projekt Betreuung konzipiert und dem Modernisierungsboard vorgelegt. Das Modernisierungsboard hat in seiner 10. Sitzung vom 12. Dezember 2005 die Fortsetzung der Aktivitäten zur Vorbereitung eines Projektes Betreuung gebilligt.

Zur abgstimmten Vorbereitung einer Entscheidung des Modernisierungsboards über die Durchführung dieses Projektes wurden auf der Basis einer umfassenden Analyse des Ist-Zustandes Stärken und Schwächen der derzeitigen Betreuungssituation aufgezeigt, Optimierungshebel identifiziert und finanzielle Potenziale abgeschätzt. Ausgehend vom Entwurf des neuen Betreuungskonzeptes ist eine grobe Zielstruktur für die Betreuung erarbeitet und eine Projektstruktur entworfen worden.

Der Führungsstab der Streitkräfte hat in fachlicher Federführung und im Zusammenwirken mit den für Betreuungsfragen zuständigen Stabs-/Abteilungen sowie der Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (g.e.b.b.) die notwendigen Untersuchungen für die Vorbereitung eines Projektes Betreuung durchgeführt.

Der Projektstart soll im Oktober 2006 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird eine Projektorganisation erarbeitet und die Erstellung der Projektskizze vorbereitet sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

57. Abgeordneter **Daniel Bahr (Münster)** (FDP)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Ausirkungen die in den Eckpunkten fixierten Pläne der Bundesregierung zur Umgestaltung der Privaten Krankenversicherung (PKV) im Zuge der Gesundheitsreform durch Schaffung eines Basistarifs ohne Risikozuschläge sowie durch die Mitgabe einer Altersrückstellung bei Wechsel innerhalb der PKV und beim Wechsel von der PKV zur Gesetzlichen Krankenversicherung auf die heutigen Versicherten und ihre Beiträge zur PKV sowie auf die heutigen PKV-Unternehmen hätten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 14. September 2006

Die Bundesregierung hat im Juli 2006 in den Eckpunkten zu einer Gesundheitsreform 2006 zum Bereich der Privaten Krankenversicherung Folgendes beschlossen:

- Um den Wettbewerb sowohl innerhalb der privaten Krankenversicherung als auch zwischen den Systemen GKV und PKV zu ermöglichen, wird die Portabilität der individuellen Alterungsrückstellungen innerhalb der PKV für den Alt- wie den Neubestand und beim Wechsel zwischen den Systemen gesetzlich geregelt.

- Nichtversicherte bzw. nicht mehr Versicherte sind von dem System zu versichern, aus dem sie kamen bzw. dem sie zugeordnet sind. Ehemalige PKV-Versicherte ohne Versicherungsschutz erhalten ein Rückkehrrecht zur PKV in einen Basistarif.

- Der PKV-Basistarif beinhaltet folgende Elemente: Leistungsumfang der GKV, Kontrahierungszwang ohne individuelle(n) Risikoprüfung und -zuschlag sowie ohne Leistungsausschluss, bezahlbare Prämien, Alterungsrückstellung.

Die Eckpunkte zu einer Gesundheitsreform 2006 werden derzeit mit der Formulierung eines Referentenentwurfs unter Beteiligung der zuständigen Ressorts, der Koalitionsfraktionen und der Länder umgesetzt. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

58. Abgeordneter **Daniel Bahr (Münster)** (FDP)

Sind in die Überlegungen der Bundesregierung auch Erkenntnisse und Berechnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingeflossen, und wenn ja, welche Erkenntnisse und Berechnungen sind das im Einzelnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 14. September 2006

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist am Prozess der Erarbeitung des Referentenentwurfs beteiligt.

59. Abgeordneter **Heinz Lanfermann** (FDP)

Ist das Wort „mindestens“ in § 31 Abs. 3 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), in welchem die Zuzahlungsfreistellung von Arzneimitteln durch Beschluss der Spitzenverbände der Krankenkassen geregelt ist, so zu verstehen, dass, sobald ein Arzneimittel, dessen Apothekeneinkaufspreis einschließlich Mehrwertsteuer mindestens 30 Prozent niedriger als der jeweils gültige Festbetrag ist und die Erwartung von Einsparungen vorliegt, die notwendigen und abschließenden Voraussetzungen für einen Beschluss der Spitzenverbände der Krankenkassen vorliegen, ein Arzneimittel von der Zuzahlung freizustellen, oder liegt es im Ermessen der Spitzenverbände der Krankenkassen, einen höheren Prozentsatz festzusetzen, wie z. B. in den Beschlüssen der GKV-Spitzenverbände vom 28. August 2006, wo die Zuzahlungsbefreiungsgrenze bei einzelnen Festbetragsgruppen ca. 50 Prozent unter-

halb des Festbetrags liegt, und was bedeutet die jeweilige Auslegung des § 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V für die wortgleiche Regelung in § 130a Abs. 3b Satz 3 SGB V, wonach Arzneimittel mit einem Preisabstand von mindestens 30 Prozent zum Festbetrag vom sogenannten 10-prozentigen Generikaabschlag befreit sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 13. September 2006

Der Gesetzgeber hat in der Vorschrift des § 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V folgende Regelung getroffen:

„Die Spitzenverbände der Krankenkassen können durch Beschluss nach § 213 Abs. 2 Arzneimittel, deren Apothekeneinkaufspreis einschließlich Mehrwertsteuer mindestens um 30 vom Hundert niedriger als der jeweils gültige Festbetrag ist, der diesem Preis zugrunde liegt, von der Zuzahlung freistellen, wenn hieraus Einsparungen zu erwarten sind. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“ Der in dieser Vorschrift bestimmte prozentuale Preisabstand ist nach dem Wortlaut ein Mindestabstand. Der Maßstab für die Entscheidung der Spitzenverbände ist durch den Wortlaut des Gesetzes vorgegeben. Demnach können Zuzahlungsbefreiungen nur beschlossen werden, wenn hieraus Einsparungen erzielt werden. Wie diese Einsparungen zu ermitteln sind, ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 31, 61 und 130a Abs. 1 bis 3b SGB V.

Kann in einer Festbetragsgruppe ein entsprechender Kostenvorteil nicht erzielt werden, dürfen die Spitzenverbände keine Zuzahlungsfreistellung beschließen. Weder der Wortlaut noch Sinn und Zweck des Gesetzes stehen der Vorgehensweise entgegen, dass der prozentuale Preisabstand dann auch höher als 30 Prozent bestimmt wird, damit das Ziel, Einsparungen für die Festbetragsgruppe zu erreichen, verwirklicht werden kann. Eine Verletzung von Rechten der Versicherten ergibt sich hierdurch nicht. Durch diese von Gesetzes wegen vorgesehene Vorgehensweise wird für weitere Festbetragsgruppen die Möglichkeit von Zuzahlungsbefreiungen eröffnet. Die Versicherten werden durch eine Freistellung von der Zuzahlungspflicht begünstigt. Eine Zuzahlungsbefreiung kann nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beschlossen werden. Die Regelung greift auch nicht unzulässig in Rechte von pharmazeutischen Unternehmern ein, da ihre Befugnis zur Entscheidung über ihre Abgabepreise unberührt bleibt. Soweit hierdurch eine Belebung des Preiswettbewerbs eintritt, ist dies eine erwünschte Wirkung.

60. Abgeordnete **Marina Schuster** (FDP)

Mit wie vielen Klinikschließungen und Mehrbelastungen bei den Krankenhäusern rechnet die Bundesregierung durch die zusätzlichen Belastungen, die die Umsetzung der „Eckpunkte zur Gesundheitsreform“ mit sich bringt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 13. September 2006

In den Eckpunkten zu einer Gesundheitsreform 2006 ist vorgesehen, die Landes-Basisfallwerte um ein Prozent abzusenken. Der Sanierungsbeitrag bedeutet bei den Krankenhäusern insgesamt Einsparungen in Höhe von rund 550 Mio. Euro. Bei Gesamtausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für den Krankenhausbereich in Höhe von rund 50 Mrd. Euro ist dieser Sanierungsbeitrag zumutbar. Die Verlängerung der Anschubfinanzierung für Integrationsverträge und die Anschubfinanzierung für die ambulante Erbringung hochspezialisierter Leistungen führt bei den Krankenhäusern, die keine entsprechenden Verträge abschließen, zu einer moderaten weiteren Belastung.

61. Abgeordnete **Marina Schuster** (FDP)

Welche Gegenmaßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, dass die sich aus der Umsetzung der „Eckpunkte zur Gesundheitsreform“ ergebenden Mehrbelastungen für zahlreiche Krankenhäuser, vor allem in kommunaler Trägerschaft, nicht zu allein dadurch bedingten Klinikschließungen führen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 13. September 2006

Da die Bundesregierung nicht von durch die anstehende Gesundheitsreform bedingten Klinikschließungen ausgeht, sind auch keine entsprechenden Gegenmaßnahmen vorgesehen. In Regionen mit erheblichen Überkapazitäten im stationären Sektor werden auf Dauer Kapazitätsanpassungen ohnehin nicht zu vermeiden sein. Andererseits besteht dort, wo ein bestimmtes Leistungsangebot eines Krankenhauses für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung unverzichtbar ist, die Möglichkeit, zusätzlich zu den Fallpauschalen Sicherstellungszuschläge, d. h. höhere Vergütungen, mit den Krankenkassen zu vereinbaren. Dies ist jedoch nur möglich, wenn diese Leistungen nicht durch ein anderes geeignetes Krankenhaus ohne Zuschlag erbracht werden können (§ 17b Abs. 1 Satz 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes i. V. m. § 5 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

62. Abgeordneter **Patrick Döring** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen auf die bundesdeutsche Ökonomie (insbesondere die deutschen Logistikunternehmen), die infolge einer etwaigen europäischen Liberalisierung des Güterkraftverkehrs und,

im Zuge dessen, der Aufhebung oder weitgehenden Liberalisierung der deutschen Verordnung über den Güterkraftverkehr mit Kabotage-Genehmigungen (Kabotage-Verordnung GüKG – GüKKabotageV) eintreten würden, und wie steht die Bundesregierung vor dem Hintergrund dessen zu Überlegungen seitens der Europäischen Union (Mitteilung der EU zur Güterlogistik vom 28. Juni 2006) den europäischen Güterverkehrsmarkt zu liberalisieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 11. September 2006

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob es konkrete Bestrebungen bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft gibt, die Kabotageregelungen zu liberalisieren. Im Rahmen eines Konsultationspapiers zur „Überarbeitung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Zugang zum Straßenverkehrsmarkt und über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftunternehmers“ fragt die Kommission u. a. nach den Erfahrungen zur bisherigen Kabotageregelung. Sie beschreibt dabei Ansätze für Regelungen, die die Kabotage zeitlich einschränken sollen. Sie fragt zugleich, was die Mitgliedstaaten von diesen Ansätzen halten. Die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung zu dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bereitet keine Aufhebung der Kabotageregelungen vor, die in der „Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKGrKabotageV)“ enthalten sind.

63. Abgeordneter
Horst Friedrich (Bayreuth)
(FDP)

Trifft es zu, dass aus den für Investitionen in die Schienenwege vorgesehenen Mitteln aus dem Aufkommen der Lkw-Maut bis Ende August 2006 weniger als 15 Prozent durch die Deutsche Bahn AG (DB AG) abgerufen worden sind, und wenn ja, in welchem Umfang wurden im bisherigen Verlauf des Jahres 2006 tatsächlich Mittel aus dem für Schienenwegeinvestitionen vorgesehenen Aufkommen aus der Lkw-Maut durch die DB AG abgerufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 12. September 2006

Die Entwicklung verläuft 2006 ähnlich wie in früheren Jahren. Der Mittelabfluss nimmt gegen Ende des Jahres immer deutlich zu. Im Bundeshaushalt 2006 sind Zuschüsse für Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes aus dem Aufkommen der Lkw-Maut in Höhe von 814 505 000 Euro veranschlagt. Die Investitionsausgaben aus dem Aufkommen der Lkw-Maut sind insgesamt (alle Verkehrsträger) in Höhe von 100 Mio. Euro gespert, um die Investitionsansätze an die tatsächliche Entwicklung der Mauteinnahmen ggf.

anpassen zu können. Davon entfällt eine Teilsumme von 38 000 000 Euro auf die Schienenwegeinvestitionen. Damit errechnen sich derzeit für Schienenwegeinvestitionen verfügbare Mittel aus dem Aufkommen der Lkw-Maut von 776 505 000 Euro. Davon sind bis Ende August 90 821 700 Euro haushaltswirksam abgeflossen.

64. Abgeordneter **Horst Friedrich (Bayreuth)** (FDP)

Von welchem Mittelabruf durch die DB AG bis Ende 2006 geht die Bundesregierung aus, und in welchem Umfang sind Umschichtungen im Rahmen der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft von den eigentlich für Schienenwegeinvestitionen vorgesehenen Mitteln für Investitionen in andere Verkehrsträger geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 12. September 2006

Der Vorstand der DB AG hat mit Schreiben vom 31. August 2006 mitgeteilt, am gemeinsamen Ziel eines möglichst umfänglichen Einsatzes der Schienenwegeinvestitionsmittel im Jahr 2006 festhalten zu wollen, diesen aber möglicherweise aufgrund verschiedener Besonderheiten im Jahresablauf nicht in voller Höhe gewährleisten zu können. So sind beispielsweise während der Fußballweltmeisterschaft Baustellen vermieden worden. Des Weiteren führten offene Fragen der Immobilienzuordnung dazu, dass Investitionsmittel nicht freigegeben werden konnten.

Die Bundesregierung drängt auf einen möglichst vollständigen Mittelabfluss. Sollte allerdings belastbar feststehen, dass und in welcher Höhe dieser nicht erreicht wird, wird über eine Umschichtung der Schienenwegeinvestitionsmittel aus dem Aufkommen der Lkw-Maut zu den anderen Verkehrsträgern rechtzeitig entschieden.

65. Abgeordneter **Horst Friedrich (Bayreuth)** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass die DB AG in den vergangenen Jahren mehrfach (siehe Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Abruf von Investitionsmitteln durch die Deutsche Bahn AG“ Bundestagsdrucksache 16/569 und Schriftliche Fragen 67 bis 70 vom 28. November 2005 Bundestagsdrucksache 16/158), die ihr aus dem Bundeshaushalt und seit 2005 aus dem Aufkommen der Lkw-Maut zur Verfügung gestellten Investitionsmittel nicht vollständig abgerufen hat, und was unternimmt die Bundesregierung, um einen vollständigen Mittelabruf und die sachgerechte Verwendung der bereitgestellten Mittel für Investitionen in die Schienenwege bis Ende des Jahres 2006 sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 12. September 2006

Ziel der Bundesregierung ist der vollständige Einsatz der verfügbaren Bundesmittel für Schienenwegeinvestitionen zur Vermeidung eines Substanzverzehrs im bestehenden Netz und zur Realisierung der laufenden Neu- und Ausbauvorhaben des Bedarfsplans.

Um zeitliche Verzögerungen bei der Vorhabensrealisierung künftig zu vermeiden, hat deshalb eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der EIU und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im April 2006 Verfahrensschritte zur Gewährleistung einer planmäßigeren Umsetzung der beabsichtigten Schienenwegeinvestitionen vereinbart. Als vorrangig werden die Beschleunigung von Entscheidungsabläufen und der flexiblere Einsatz von unterjährig „frei werdenden Mitteln“ bei unvorhersehbaren Störungen in den Bauabläufen (z. B. Havarien, Schlechtwetter) angesehen.

Die EIU sind Bauherren der Schienenvorhaben. Sie haben das fachtechnische Wissen und ihnen obliegt es, notwendige Planungen zu realisieren, Baurecht zu schaffen, Aufträge zu vergeben und die Bauausführung zu überwachen. Hinsichtlich der Einhaltung der mit dem Bund geschlossenen Finanzierungsvereinbarungen wurde ein Monitoring aufgebaut, um den Projektablauf und die Investitionsprozesse transparenter zu machen.

66. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie ist der Stand des Schiedsverfahrens in Sachen der verspäteten Einführung der Mautsysteme, und wie ist der weitere zeitliche Ablauf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 11. September 2006

Der Bund macht gegen die Toll Collect GbR und deren Konsorten DaimlerChrysler Financial Services AG und Deutsche Telekom AG wegen der verspäteten Einführung der Lkw-Maut rund 3,5 Mrd. Euro Schadensersatzforderungen wegen entgangener Mauteinnahmen sowie rund 1,6 Mrd. Euro Vertragsstrafen wegen verschiedener weiterer Verletzungen des Maut-Betreibervertrags geltend. Der Bund hat den Beklagten seine Klagebegründung Ende Juli 2005 zugestellt. Die Beklagten haben ihre Klageerwiderung fristgerecht Ende Juni 2006 eingereicht, in welcher sie die vom Bund geltend gemachten Ansprüche bestreiten. Der Bund prüft derzeit die Klageerwiderung und wird zu ihr in einer Replik voraussichtlich Anfang 2007 Stellung nehmen. Sodann werden die Beklagten nochmals Gelegenheit zu einer Gegenäußerung erhalten. Erst nach deren Eingang im zweiten Halbjahr 2007 ist mit einer mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts zur Sache zu rechnen. Eine Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens wird daher gegenwärtig frühestens Ende 2007 erwartet.

67. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Für welche Strecken sollen die sich möglicherweise aus diesen Verfahren ergebenden Einnahmen im Bundeshaushalt gegebenenfalls eingesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 11. September 2006

Hierüber wird zu entscheiden sein, wenn der Betrag, der im Ergebnis des Schiedsverfahrens für Verkehrsinvestitionen verfügbar ist, feststeht.

68. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Sind die Planungen zur Realisierung von Transrapidprojekten in Deutschland im Zeitplan, und welche Auswirkungen hat der aktuelle Umsetzungsstand auf den Bundeshaushalt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 11. September 2006

Die im Rahmen der Planungs- und Realisierungsvorbereitungsphase durchzuführenden Arbeiten in München sind bereits weit vorangeschritten. Die Planfeststellungsunterlagen haben bereits ausgelegen, die Einwendungen werden derzeit geprüft. Das Planfeststellungsverfahren ist im Sommer 2005 eingeleitet worden; die Anhörungen haben im April 2006 begonnen. Das Verfahren wird voraussichtlich im Herbst 2007 abgeschlossen sein.

Im Bundeshaushalt sind für die Realisierung der Transrapid-Anwendungsstrecke vom Münchner Hauptbahnhof zum Flughafen München nach wie vor insgesamt 550 Mio. Euro vorgesehen. Das Parlament hat die Mittel bis zu einer Höhe von 50 Mio. Euro freigegeben.

Damit die Mittel auch abfließen können, bedarf es noch einer Verständigung mit dem Freistaat Bayern über die Rechtsgrundlage der Mittelzuweisung. Die Verhandlungen hierzu laufen derzeit. Daher ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschätzbar, ob und – wenn ja – welche Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu erwarten sind.

69. Abgeordneter **Lutz Heilmann** (DIE LINKE.)

Wann wird die Bundesregierung den Mitgliedern des Deutschen Bundestages die mit der Tschechischen Republik geschlossene Vereinbarung zum Erreichen einer Fahrwassertiefe an der Elbe an 345 Tagen im Jahr von 1,60 zwischen Dresden und Geesthacht sowie von 1,50 Metern zwischen Dresden und der Bundesgrenze (Dresdener Neueste Nachrichten vom 25. August 2006) zur Verfügung stellen, und sind die darin vereinbarten konkreten Maßnahmen mit dem Bundesverkehrswegeplan 2003 vereinbar, der keinen Ausbau der Elbe auf diesen Abschnitten vorsieht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 11. September 2006

Am 31. Juli 2006 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und das Ministerium für Verkehr der Tschechischen Republik eine Gemeinsame Absichtserklärung über die verkehrlichen Ziele und Maßnahmen für die Elbe bis zur Staustufe Geesthacht bei Hamburg unterzeichnet. Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages wurde am 11. September 2006 hierüber unterrichtet.

Die Erklärungen des BMVBS stehen im Einklang mit dem Bundesverkehrswegeplan 2003.

70. Abgeordneter **Lutz Heilmann** (DIE LINKE.)

Der Wegfall welcher der vorhandenen Schleusenstandorte am Elbe-Lübeck-Kanal wird von der Bundesregierung geprüft (siehe Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Karin Roth, in ihrer Antwort auf meine schriftliche Frage 63 auf Bundestagsdrucksache 16/2390), und auf wie vielen Kilometern müsste dann jeweils „das Kanalbett angepasst" werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 11. September 2006

In diesem Bereich kommt beim notwendigen Ersatz der Schleusen zur Kostenminimierung ein Entfall von 1 oder 2 Schleusenstandorten in Betracht, weil der Nordabstieg des Elbe-Lübeck-Kanals (Donnerschleuse, Schleuse Behlendorf, Schleuse Berkenthin, Schleuse Krummesse und Schleuse Büssau) vergleichsweise kurze Kanalhaltungen (3 bis 5 Kilometer) und geringe Hubhöhen an den Schleusen (1,50 m bis 2,75 m) aufweist. Ob Standorte, und falls ja, welche Standorte ggf. entfallen können und welche Anpassungsmaßnahmen am Kanalbett dies zur Folge haben würde, muss noch untersucht werden. Die noch zu entwickelnden Varianten werden zu gegebener Zeit hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit und ihrer Umweltauswirkungen gegeneinander abgewogen.

71. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie ist der Sachstand bei der Elektrifizierung der Bahnstrecke München–Lindau, und wann ist mit einer entsprechenden Finanzierungsvereinbarung für das Projekt zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 12. September 2006

Die Elektrifizierung der Strecke München–Lindau ist nicht Bestandteil der aktuellen Investitionsplanung des Bundes. Eine Realisierung

des Vorhabens ist in den nächsten Jahren nur möglich, wenn der Freistaat Bayern eine langfristige und zinslose Vorfinanzierung der Kosten übernimmt. Hierzu hat der Freistaat Bayern seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, jedoch bisher keine konkreten Beschlüsse gefasst.

72. Abgeordnete
Ina Lenke
(FDP)

Beinhaltet der am 29. Oktober 1998 zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und der Autobahn Tank & Rast AG und der Ostdeutschen Autobahntankstellengesellschaft mbH (OATG) abgeschlossene, bis zum 29. Oktober 2008 gültige Vertrag (Rahmenvertrag) rechtliche Bestimmungen, anhand derer der Bund die Autobahn-Raststättenkette Tank & Rast Holding GmbH (vormals: Tank & Rast AG) bzw. die Terra Firma Capital Partners – nach Übernahme der Tank & Rast Holding GmbH am 22. November 2004 – zu einer familienfreundlichen Gestaltung der Autobahnraststätten/Autohöfe im gesamten Bundesgebiet verpflichtet werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 12. September 2006

In den Vorbemerkungen des Rahmenvertrages sind der Bund, die Tank & Rast AG und die OATG übereinstimmend der Auffassung, dass das bisherige umfassende und vielfältige Leistungsangebot nicht gefährdet werden darf.

Nach dem Rahmenvertrag bestimmt die Tank & Rast AG im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie im Rahmen der Konzessionsverträge und dieses Vertrages eigenverantwortlich die bauliche Gestaltung und die betriebliche Führung des Nebenbetriebes sowie das Waren- und Dienstleistungsangebot. Der Bund hat sich verpflichtet, die unternehmerische Freiheit der Tank & Rast AG im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu gewährleisten, jedoch ist das Waren- und Dienstleistungsangebot der Nebenbetriebe auf die Verkehrsteilnehmer auszurichten.

73. Abgeordnete
Ina Lenke
(FDP)

Welche Einflussmöglichkeiten bestehen, die Tank & Rast GmbH vor dem Hintergrund, dass die Familienfreundlichkeit von Autobahnraststätten vom ADAC in seinem diesjährigen Raststättentest bemängelt wird, zur familienfreundlichen Gestaltung seiner Raststätten zu veranlassen, und wird die Bundesregierung im Rahmen des geltenden Rahmenvertrages von seinem Einfluss Gebrauch machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 12. September 2006

Die Bundesregierung kann nicht in die unternehmerischen Entscheidungen einzelner Pächter zur Gestaltung ihrer Tank- und Rastanlagen eingreifen.

Die Bundesregierung wird von den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, sobald ihr konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den bestehenden Rahmenvertrag vorliegen.

74. Abgeordneter **Ingo Schmitt (Berlin)** (CDU/CSU)

Welche konkreten Konzepte verfolgt die Bundesregierung derzeit im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Initiative „Luftverkehr für Deutschland“ zur Sicherung des Luftverkehrsstandortes Deutschland, und wie lautet diesbezüglich der genaue Zeitplan?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 13. September 2006

Die Initiative Luftverkehr für Deutschland ist ein Forum in dem interdisziplinär Beteiligte des Luftverkehrs zusammenarbeiten. Es bietet die Möglichkeit zum strukturierten und kontinuierlichen Dialog zwischen Politik und Wirtschaft. Die bisher einvernehmlich angenommenen Handlungsempfehlungen betreffen u. a. die Themen Sicherheit, Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und Entwicklung eines Masterplans zur Entwicklung der Flughafeninfrastruktur. Die Zusammenarbeit in der Initiative ersetzt nicht die Beteiligung der parlamentarischen Gremien im Gesetzgebungsverfahren. Die Beschlüsse der Initiative können aber ihre Berücksichtigung in Gesetzgebungsinitiativen finden. So sollen die Vorschläge der Initiative auch bei der Erarbeitung des Masterplans Güterverkehr und Logistik einfließen. Insoweit bietet die Initiative eine Plattform, um den Austausch von Informationen zu erleichtern. Die Zuarbeit zum Masterplan Güterverkehr und Logistik erfolgt innerhalb des vorgegebenen Zeitplans von ca. zwölf Monaten.

75. Abgeordneter **Dr. Rainer Stinner** (FDP)

Hält die Bundesregierung bei Verletzung des deutschen Luftraums eine Verpflichtung zur zumindest teilweisen Kostenerstattung von dadurch erforderlichen, außerordentlichen Luftverteidigungsmaßnahmen (z. B. Einsatz von Alarmrotten zur Identifizierung von Luftfahrzeugen) durch den Verursacher für erforderlich, und welche Maßnahmen plant sie hierzu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 12. September 2006

Bei den genannten „außerordentlichen Luftverteidigungsmaßnahmen“ (z. B. Einsatz von Alarmrotten zur Identifizierung von Luftfahrzeugen), die bei einer Verletzung des deutschen Luftraums erforderlich werden, handelt es sich um Maßnahmen auf der Grundlage des Luftsicherheitsgesetzes oder des Luftverkehrsgesetzes, die keine Rechtsgrundlage für eine Kostenerstattung solcher Maßnahmen enthalten.

Eine Sanktion des Verursachers ist in Form einer Geldbuße aufgrund ordnungswidrigen Handelns möglich, soweit die entsprechenden Voraussetzungen der Luftverkehrsordnung in Verbindung mit dem Luftverkehrsgesetz vorliegen. Im Falle ausländischer Verursacher bedarf die Durchsetzbarkeit im Ausland eines geeigneten Rechtshilfeabkommens, das in vielen Fällen nicht besteht.

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen über Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen sind darüber hinaus strafbewährt.

76. Abgeordneter **Kai Wegner** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Meinung, dass die Ausschreibung des Flughafens Berlin-Brandenburg-International in wenige große Baulose insbesondere große Bauindustrie-Konzerne bevorteilt, und wenn ja, was plant die Bundesregierung als Gesellschafter des Projektes, um sicherzustellen, dass auch mittelständische Bauunternehmen im Rahmen der Vergabe zum Zuge kommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 11. September 2006

Die Ausschreibung von Bauleistungen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Flughafens Schönefeld zum BBI fällt in die operative Verantwortlichkeit der Geschäftsführung der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS). Der Bund ist weder Vorhabenträger des Ausbauprojektes noch Vergabestelle. Er ist als Minderheitsgesellschafter (26 Prozent) an der FBS beteiligt.

Die FBS ist ein privater Sektorenauftraggeber gemäß § 98 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Soweit sie Tätigkeiten im Sektorenbereich erbringt (§ 8 Nr. 4 lit. a Vergabeverordnung (VgV)) und Aufträge im Sektorenbereich vergibt (§ 7 Abs. 2 VgV), hat sie das Vergaberecht anzuwenden. Somit hat sie zwingend die strengen vergaberechtlichen EU-Vorgaben (u. a. europaweite Bekanntmachung, Grundsätze der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung) zu beachten. Sie muss Aufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben (§ 97 Abs. 4, 1. Halbsatz GWB). Weitergehende Forderungen dürfen gemäß § 97 Abs. 4 GWB nur gestellt werden, sofern dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist. Mittelständische Interessen sind nach § 97 Abs. 3 GWB vornehmlich durch Teilung der Aufträge in

Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen. Insoweit hat also eine Abwägung stattzufinden.

Die Beurteilung, welche Losaufteilung in Abwägung einerseits der ordnungsgemäßen Durchführung der Baumaßnahme und andererseits der mittelständischer Interessen angemessen ist, trifft wie eingangs dargestellt, die FBS als privates, wirtschaftlich handelndes Unternehmen eigenverantwortlich.

Um ihrer Verpflichtung zur Berücksichtigung mittelständischer Interessen nachzukommen, verpflichtet die FBS den Generalunternehmer in den Ausschreibungsunterlagen, bei der Vergabe von Nachunternehmerleistungen die Namen geeigneter Nachunternehmer bei der Auftragsberatungsstelle zu erfragen und diese in ein diesbezügliches Vergabeverfahren einzubeziehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

77. Abgeordnete **Undine Kurth (Quedlinburg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welchen Ausgaben für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung rechnet die Bundesregierung als Gastgeberin der 9. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens zur Biologischen Vielfalt (CBD) im Jahr 2008, und aus welchen Haushaltstiteln sollen diese Mehrausgaben finanziert und gedeckt werden?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 8. September 2006

Nach der aktuellen Haushaltsplanung sind für die Finanzierung der Konferenz zusätzliche Ausgaben in Höhe von insgesamt 2,65 Mio. Euro vorgesehen. Davon entfallen auf das Jahr 2007 650 000 Euro und auf das Jahr 2008 2 Mio. Euro.

Nach dem derzeitigen Stand der Vorbereitungen können noch keine abschließenden Aussagen über konkrete Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Konferenz gemacht werden. Die Höhe der Ausgaben ist maßgeblich einerseits von der Wahl des Konferenzzentrums und andererseits vom Anforderungsprofil an Umfang und Ausstattung des Konferenzzentrums abhängig, dessen Rahmen von den Vereinten Nationen als Veranstalter der Konferenz vorgegeben und in einer mit dem Gastland auszuhandelnden Vereinbarung (Host Government Agreement) vertraglich festgeschrieben wird. Die Aufnahme der Verhandlungen für das „Host Government Agreement“ ist nach Eingang des von dem VN-Sekretariat über die Biologische Vielfalt vorzulegenden Entwurfs geplant (voraussichtlich im Herbst 2006).

Die in der aktuellen Haushaltsplanung vorgesehenen Ausgaben werden innerhalb des Plafonds des Einzelplans 16 gedeckt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

78. Abgeordnete **Ulla Burchardt** (SPD)

In welcher Höhe und in welche einzelnen Bereiche fließen nach Erkenntnissen der Bundesregierung öffentliche Mittel (Europäische Union, Bund, Länder, Kommunen) in das deutsche System der beruflichen Bildung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 8. September 2006

Eine in der 15. Legislaturperiode veranlasste Studie des Bundesinstituts für Berufsbildung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausgaben der öffentlichen Hand (Bund, Länder, Bundesagentur für Arbeit) zur Finanzierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in den letzten zwei Jahrzehnten um ein Beträchtliches gestiegen sind. Wurden 1980 noch 4,1 Mrd. Euro für die Berufsbildung aufgebracht, so betrug die Summe im Jahr 2002 bereits knapp 10 Mrd. Euro (vgl. Berufsbildungsbericht 2005 auf Bundestagsdrucksache 15/5285, Teil II, Kapitel 2.4.2, Bildungsaufgaben der öffentlichen Hand, S. 135 ff.).

Eine ausdifferenzierte Übersicht über die Bildungsausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Ausgaben für Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit ist der in Anlage 1 (veröffentlicht unter http://www.kibb.de/cps/uploads/Bildungsfinanzierung.1102611608459.pdf)* beigefügten Ausarbeitung des Bundesinstituts für Berufsbildung (Kapitel 2. Öffentliche Ausgaben für Ausbildung) zu entnehmen, die für die Beratungen im Innovationskreis berufliche Bildung zusammengestellt wurde. Dabei ist u. a. zu sehen, dass die staatlichen Ist-Ausgaben für die beruflichen Schulen (ohne Fachschulen) im Zeitraum 1997 bis 2002 insgesamt von 5,9 Mrd. Euro auf knapp 6,9 Mrd. Euro angestiegen sind.

Der Teil der Frage nach den Finanzierungsmitteln, die aus der Europäischen Union, z. B. dem Europäischen Sozialfonds (ESF), in das deutsche Berufsbildungssystem geflossen sind, kann in der Kürze der Zeit nur für die vom BMBF mit diesen Mitteln kofinanzierten Programme beantwortet werden. Dies betrifft im Jahr 2005 die in der nachfolgend aufgeführten Übersicht genannten Programme:

* Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Programm	2005 Gesamtmittel in Euro	davon: Nationale Finanzmittel	davon: ESF-Kofinanzierung
STARegio	12 282 086,00	6 755 147,30	5 526 938,70
JOBSTARTER	40 496,27	40 496,27	0,00
APE West	1 191 580,93	59 579,05	536 211,42
BQF-Programm	15 678 000	7 839 000	7 839 000

Abkürzungen:
STARregio (Strukturverbesserung der Ausbildung in ausgewählten Regionen)
APE West (Ausbildungsplatzentwickler West)
BQF-Programm (Kompetenzen fördern – **B**erufliche **Q**ualifizierung für Zielgruppen mit besonderem **F**örderbedarf)

Hinweise:
Das Programm STARegio wird nach der fünften Förderunde zum 31. Dezember 2006 beendet; das neue Programm JOBSTARTER ist mit der ersten Ausschreibungsrunde am 6. Dezember 2005 begonnen worden, so dass noch keine ESF-Mittel eingesetzt werden konnten.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass z. B. das 2005 aufgelegte Bund-Länder-Sonderprogramm zur Förderung von bis 14 000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen in den neuen Ländern zu 50 Prozent vom BMBF finanziert wird (rund 90 Mio. Euro für die gesamte Laufzeit des Programms). Die zweite Hälfte des Programms wird von den Landesregierungen finanziert, die ihrerseits dafür zum Teil auch ESF-Finanzmittel einsetzen.

79. Abgeordnete **Ulla Burchardt** (SPD)

In welcher Höhe entstehen nach Kenntnis der Bundesregierung Ausbildungskosten für die Betriebe im System der beruflichen Bildung pro Jahr des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 8. September 2006

Die Kosten der betrieblichen Ausbildung für Betriebe hat das Bundesinstitut für Berufsbildung zuletzt im Jahr 2001 in einer repräsentativen Erhebung bei rund 2 500 Ausbildungsbetrieben ermittelt. Je nachdem, welches Kostenmodell zugrunde gelegt wird, ergaben sich im Durchschnitt aller Ausbildungsbereiche:

Bei der Vollkostenrechnung:
Bruttokosten von 16 435 Euro pro Auszubildenden und Jahr
Nettokosten von 8 705 Euro pro Auszubildenden und Jahr

sowie bei der Teilkostenrechnung:
Bruttokosten von 10 178 Euro pro Auszubildenden und Jahr
Nettokosten von 2 448 Euro pro Auszubildenden und Jahr.

Einzelheiten sind der Anlage 1, Abschnitt 1.1, „Aufwendungen der Betriebe für Ausbildung“* zu entnehmen. Es ist vorgesehen, dass das BIBB 2007 erneut eine Kostenuntersuchung durchführen wird.

** Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

80. Abgeordnete **Ulla Burchardt** (SPD)

Inwieweit haben die Länder nach Kenntnis der Bundesregierung die Möglichkeiten der vollzeitschulischen Berufsausbildung mit Anspruch auf Zulassung zur Kammerprüfung nach § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) umgesetzt und genutzt?

81. Abgeordnete **Ulla Burchardt** (SPD)

Inwieweit haben die Länder nach Kenntnis der Bundesregierung die Anrechnungsmöglichkeiten beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit nach § 7 BBiG umgesetzt und genutzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 8. September 2006

Die beiden Fragen werden im Zusammenhang beantwortet:

Das novellierte Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist zum 1. April 2005 in Kraft getreten. Darin wurden Möglichkeiten für die Länder geschaffen, gemäß § 7 BBiG den Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen oder gemäß § 43 Abs. 2 Absolventen vollzeitschulischer Ausbildungsgänge zur Kammerprüfung zuzulassen. Diese Möglichkeiten wurden bisher von den 16 Ländern in unterschiedlichem Maße genutzt. Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) hat dazu eine Synopse erstellt, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird. Sie ist mit Stand vom 31. August 2006 in Anlage 2* beigefügt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

82. Abgeordneter **Hellmut Königshaus** (FDP)

Welche Mittel wurden durch den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) nicht abgerufen, und wie wurden sie stattdessen konkret verwendet (bitte auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Kortmann vom 11. September 2006

Die Summe der Mittel, für die die Bundesregierung im Rahmen des 8. und 9. EEF-Zahlungsverpflichtungen eingegangen ist und die die Europäische Kommission bislang noch nicht abgerufen hat, beträgt

---

* Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

rund 3,5 Mrd. Euro. Diese Mittel bleiben rechtliche Zahlungsverpflichtungen der Bundesregierung bis sie abgerufen werden. Sie werden bei der mehrjährigen Finanzplanung der Bundesregierung berücksichtigt und in diesem und den künftigen Haushaltsjahren ausgezahlt.

Aufgrund der nicht genau zu bestimmenden Höhe der jährlichen Abrufe durch die EU-Kommission, die aus diesen Zahlungsverpflichtungen resultieren, ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass der jährliche Titelansatz im Bundeshaushalt für den EEF (Kapitel 23 02 Titel 896 02) zu hoch oder zu niedrig veranschlagt war. Dies hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	**Abrufe EEF gesamt**	**dt. Anteil = Ist 896 02**	**Soll 896 02**	**Mehr-/ Minder-bedarf**
2000	1 480	468	455	**13**
2001	1 130	296	459	**–163**
2002	1 705	380	486	**–106**
2003	2 200	514	429	**85**
2004	2 340	547	469	**78**
2005	2 795	617	520	**97**

Die in den Jahren 2001 und 2002 aufgetretenen Minderbedarfe wurden insbesondere zur Deckung von Mehrbedarfen in den Bereichen der Finanziellen Zusammenarbeit und der Nahrungs-, Not- und Flüchtlingshilfe verwendet.

83. Abgeordneter **Hellmut Königshaus** (FDP)

Welche Maßnahmen wurden in welcher Größenordnung in den überseeischen Ländern und Gebieten der EU-Partner mit EEF-Mitteln durchgeführt (bitte die Maßnahmen einzeln und unter Nennung des rechnerischen deutschen Anteils auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Kortmann vom 11. September 2006

Die Überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) sind bereits mit den Römischen Verträgen im Jahr 1957 mit der EG assoziiert mit dem Ziel, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Länder und Gebiete voranzutreiben und enge wirtschaftliche Beziehungen zu ihnen zu pflegen. Der Beschluss 2001/822/EG über die Assoziation der Überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft, der am 2. Dezember 2001 in Kraft trat, ist die Grundlage für die aktuelle Zusammenarbeit. Für den Zeitraum 2000 bis 2007 werden den ÜLG aus dem 9. EEF insgesamt 175 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Sie wurden wie folgt zugewiesen: 127 Mio. Euro für Programme und Projekte, die der langfristigen Entwicklung dienen, 8 Mio. Euro für die regionale Entwicklung, 2 Mio. Euro für Studien und technische Unterstützung, 20 Mio. Euro für Darlehen aus der Investitions-

fazilität sowie 18 Mio. Euro Reserve. Der rechnerische deutsche Anteil am 9. EEF beträgt 23,36 Prozent.

Die Beschreibung aller aus dem 9. EEF in den 21 ÜLG finanzierten Projekte und Programme sprengt den Rahmen dieser schriftlichen Antwort. Ich möchte Sie daher auf die umfangreichen Informationen der Europäischen Kommission, die im Internet verfügbar sind, verweisen, insbesondere die Strategiepapiere, die die EU mit den ÜLG vereinbart hat und in denen die Maßnahmen detailliert beschrieben sind: http://ec.europa.eu/comm/development/body/csp_rsp/spd_en.cfm.

Berlin, den 15. September 2006



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333